

Motive

zu dem

Vorentwurf

eines

Schweizerischen Strafgesetzbuches

---

Allgemeiner Teil

---

Im Auftrage des Bundesrates

verfasst von

Carl Stooss

---

*September 1893*

---

BASEL und GENÈVE  
VERLAG von GEORG & Co.  
1893

# Motive.

zu dem

## Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches.



### Vorgeschichte des Entwurfs.

Die Vereinheitlichung des Strafrechts in der Schweiz ist schon seit Jahren angestrebt und vorbereitet worden. Im Jahre 1868 beriet der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen in Lenzburg über die Wünschbarkeit eines gemeinsamen schweizerischen Strafrechts. Die Frucht dieser Beratung, der ein trefflicher Bericht des Direktors der Strafanstalt Lenzburg, R. Müller, zu Grunde lag, war eine Eingabe des Vereins an die Bundesversammlung, vom 26. September 1871, die das Gesuch enthielt:

„Es möchte der hohen Bundesversammlung belieben, bei der bevorstehenden Revision der schweizerischen Bundesverfassung durch Aufnahme eines zutreffenden Artikels in die revidierte Bundesverfassung für die Zukunft die Schöpfung eines einheitlichen Strafrechts, einer auf gemeinsamen Grundsätzen ruhenden schweizerischen Strafgesetzgebung und damit auch die so sehr wünschbaren Verbesserungen und Fortschritte im Straf- und Gefängniswesen zu ermöglichen.“

---

Buchdruckerei von Karl Stämpfli & Cie.

---

Im Jahre 1869 behandelte auch der schweizerische Juristenverein die Frage: Ist die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts zweckmässig und ausführbar?

Der Berichterstatter Aloys von Orelli hielt die Frage der Vereinheitlichung des Strafrechts und in welchem Umfange sie eintreten solle, damals noch nicht für reif und fand sie weiterer sorgfältiger Prüfung bedürftig. Dessenungeachtet stellte von Orelli in seinen Schlussbemerkungen die Zielpunkte einer einheitlichen Strafgesetzgebung auf.

Der schweizerische Juristenverein trat der Auffassung des Berichterstatters von Orelli jedoch nicht bei und erklärte die Vereinheitlichung des Strafrechts als wünschenswert.

Der Entwurf einer Bundesverfassung von 1872 erteilte dem Bund die Befugnis, seine Gesetzgebung auch auf das Strafrecht und den Prozess auszudehnen; allein dieser Entwurf unterlag in der Volksabstimmung und die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. sieht die Vereinheitlichung des Strafrechts nicht vor.

Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen liess aber die Frage der Vereinheitlichung nicht ruhen. Im Jahre 1879 stellte er in Solothurn die Notwendigkeit der Errichtung eines schweizerischen Zellengefängnisses für gefährliche, langjährige und lebenslängliche Sträflinge fest, und wenn auch auf sein Gesuch an die Bundesversammlung nicht eingetreten wurde, weil die Strafrechtspflege und der Strafvollzug Sache der Kantone ist, so anerkannte die Bundesversammlung doch die innere Berechtigung der Petition.

Im Oktober 1880 besprach der Verein für Straf- und Gefängniswesen neuerdings die Wünschbarkeit eines gemeinsamen Strafrechts, und es legte der Berichterstatter Dr. Emil Zürcher eine vergleichende Darstellung des kantonalen Strafrechts vor, das Dr. A. Gysin in Liedtal in einigen Punkten ergänzte. Die Versammlung erklärte die

Vereinheitlichung des Strafrechts und des Strafvollzugs als wünschenswert und beschloss, Vorarbeiten zu derselben zu veranlassen und den Entwurf eines schweizerischen Strafrechts als Preisaufgabe auszuschreiben. Allein es scheinen diese Beschlüsse nicht zur Ausführung gelangt zu sein.

Den Anstoss zu den Vorarbeiten für ein einheitliches Strafrecht gab der schweizerische Juristenverein. Anlässlich der Beratung über die Auslieferung in Straf- und Polizeisachen im interkantonalen Verkehr beantragte Professor Carl Stooss am 27. September 1887 in der Jahresversammlung zu Bellinzona folgende von 24 Mitgliedern des Juristenvereins unterstützte Resolution:

„Der schweizerische Juristenverein, überzeugt, dass ein wirksamer und erfolgreicher Kampf gegen das Verbrechen nicht möglich ist, solange die Zersplitterung der kantonalen Strafgesetzgebung fortbesteht, ersucht den Bundesrat, die Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Strafrechts an die Hand nehmen zu wollen.“

Diese Motion wurde mit 50 gegen 4 Stimmen angenommen.

Im folgenden Jahre lud der Nationalrat auf den Antrag seines Mitgliedes L. Forrer den Bundesrat ein, Bericht und Antrag einzubringen über die Frage der Revision des Art. 65 der Bundesverfassung im Sinne der Übertragung der Gesetzgebung über das Strafrecht an den Bund. Der Bundesrat entschloss sich jedoch auf den Antrag seines Justizdepartements, die Vereinheitlichung des Strafrechts zunächst durch wissenschaftliche Arbeiten vorzubereiten. Auf Vorschlag des Präsidenten des schweizerischen Juristenvereins bezeichnete das eidgenössische Justizdepartement als Gegenstand dieser Vorarbeiten:

1. eine historisch-kritische Darstellung der Entstehung und der Grundprinzipien der bestehenden Strafrechts-

normen in der Schweiz, insbesondere der kantonalen Strafgesetzbücher;

2. eine Erörterung der unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Wissenschaft einem schweizerischen Strafgesetzbuche zu Grunde zu legenden Prinzipien;

3. den Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Motiven.

Mit Zustimmung des Vorstehers des eidgenössischen Justizdepartements, Herrn Bundesrat Dr. L. Ruchonnet, wurde dieses Arbeitsprogramm von dem Beauftragten in folgender Weise ausgeführt. Es sind erschienen:

*Ende 1890.* Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt. Es ist dies eine systematisch geordnete Textausgabe der kantonalen Strafgesetzbücher.

*1892.* Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts. Erster Band. Derselbe enthält eine vergleichende kritische Darstellung der allgemeinen Bestimmungen der kantonalen Strafgesetzbücher.

*1893.* Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts. Zweiter Band. In demselben werden die einzelnen Verbrechen nach den kantonalen Strafgesetzbüchern vergleichend kritisch dargestellt.

Im August 1893 war es dem Beauftragten endlich möglich, den allgemeinen Teil zu dem Vorentwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch vorzulegen, den die nachstehenden Ausführungen begründen sollen. Es ist versucht worden, ein Strafgesetz auszuarbeiten, welches das Gute der geltenden Strafgesetzbücher beibehält, aber gleichzeitig einen Fortschritt zur wirksameren Bekämpfung des Verbrechens begründet. Der Verfasser will unseren schweizerischen Richtern, die vielfach nicht kriminalistisch gebildet sind, ein einfaches und brauchbares Gesetz bieten, das in klarer und verständlicher Sprache die Bestimmungen aufstellt, welche zu einer guten Ausübung des Strafrichter-

amts notwendig sind. Alle bloss schulmässigen Begriffsbestimmungen und Ausdrücke sind sorgfältig vermieden worden.

Diese Verachtung der kriminalistischen Schulweisheit wird den Unwillen manches gelehrten Fachgenossen erregen. Der Verfasser zählt aber auf die Zustimmung derjenigen, denen eine Besserung unserer strafrechtlichen Zustände am Herzen liegt, mit einem Worte, auf die Zustimmung des schweizerischen Volkes!

### Umfang und System des Strafgesetzbuches. Einteilung der Delikte.

Es wird Aufgabe der Bundesverfassung sein, den Umfang der Bundesstrafgesetzgebungsgewalt festzustellen. Die Vereinheitlichung hat sich ohne Zweifel auf sämtliche Handlungen zu erstrecken, welche gegenwärtig als Verbrechen und Vergehen behandelt werden; aber auch die Strafgesetzgebung betreffend Übertretungen sollte insoweit dem Bunde übertragen werden, als die Bestimmungen sich auf allgemeine, die ganze Schweiz betreffende Verhältnisse beziehen. Dem kantonalen Strafrecht sind lediglich Strafbestimmungen kantonalen und lokalen Charakters vorzubehalten, unter Festsetzung der für das kantonale Strafrecht zulässigen Strafen.

Unter dieser Voraussetzung wird das schweizerische Strafgesetzbuch in zwei Teile eingeteilt; der eine behandelt die Verbrechen, der andere die Übertretungen. Der allgemeine Teil für Verbrechen gilt auch für Übertretungen, sofern das Gesetz nicht eine Ausnahme bestimmt. Solche Ausnahmen werden nur vereinzelt eintreten.

Der Entwurf sieht von der französischen Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und



Polizeiübertretungen ab. Die Scheidung zwischen Verbrechen und Vergehen hat sich für das Strafrecht nicht bewährt, weil derselben kein brauchbares Unterscheidungsmerkmal zu Grunde liegt. Es liegt für das Strafrecht kein Bedürfnis vor, an dieser künstlichen Einteilung festzuhalten, welche den Richter zwingt, die Strafe nach willkürlichen Gesichtspunkten abzustufen.

Indem der Entwurf nur Verbrechen und Übertretungen unterscheidet, folgt er den besten kantonalen Strafgesetzbüchern, so namentlich dem von Zürich, Basel und Zug, und den neuesten europäischen Strafgesetzbüchern, so dem niederländischen und italienischen Strafgesetzbuch. Der Unterschied zwischen Verbrechen und Übertretung lässt sich zwar nicht mit logischer Schärfe bestimmen, so dass die Zugehörigkeit eines Deliktes zu der einen oder andern Kategorie ausser allem Zweifel stände. Aber der grundsätzliche Unterschied der beiden Klassen steht fest. Das Polizeiunrecht umfasst die Delikte, welche sich wesentlich als einen Ungehorsam gegen staatliche Anordnungen darstellen.

## Erstes Buch. Von den Verbrechen.

### Allgemeiner Teil.

#### *Strafbarkeit.*

##### Art. 1.

#### **Keine Strafe ohne Gesetz.**

Nur der ist strafbar, der eine durch Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat.

Der Satz *nulla poena sine lege* ist nicht in allen kantonalen Strafgesetzgebungen anerkannt, insbesondere nicht in den Kantonen, die kein Strafgesetzbuch besitzen. In den Entwurf ist er zum Schutz des Angeklagten gegen richterliche Willkür und in der Absicht aufgenommen worden, das Gebiet der strafbaren Handlungen auf wirklich strafwürdige Handlungen zu beschränken.

##### Art. 2.

#### **Strafantrag.**

Ist die Strafbarkeit einer Handlung durch einen Antrag bedingt, so wird der Thäter nur bestraft, wenn ein Verletzter innerhalb von 3 Monaten, seitdem er von dem Verbrechen und der Person des Thäters Kenntnis erlangt hat, einen Strafantrag stellt.

Für einen Bevormundeten handelt sein Vormund. Hat der Verletzte das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt, so kann er auch selbständig einen Strafantrag stellen.

Ist der Strafantrag nicht gegen alle Mitschuldigen gerichtet, so sind die übrigen von Amtes wegen zu verfolgen.

Der Strafantrag kann nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und nur vor dem Urteil erster Instanz zurückgezogen werden.

Wird der Antrag gegen einen Mitschuldigen zurückgezogen, so ist die Verfolgung auch gegen die übrigen einzustellen.

Die meisten Gesetze kennen eine Anzahl Delikte, deren Begehung bei Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen nicht schlechthin bestraft wird, sondern nur auf Antrag des Verletzten. Auch der Entwurf sieht solche Verbrechen vor.

Es sind zwei verschiedene Erwägungen, welche den Gesetzgeber veranlassen können, die Bestrafung des Täters von einem Antrag des Verletzten abhängig zu machen. Einmal die Erwägung, dass in gewissen Fällen nur dann eine strafwürdige Handlung vorliegt, wenn sich der zunächst Beteiligte durch dieselbe verletzt fühlt, in andern Fällen die Erwägung, dass das mit der Strafbarkeit notwendig verbundene Strafverfahren Interessen des Verletzten verletzt, die Schonung verdienen und deren Verletzung vom allgemein staatlichen Gesichtspunkte aus ein grösseres Übel wäre, als die Straflosigkeit des Verletzers. In den ersten Fällen erscheint der Strafantrag als eine Willensäußerung des Verletzten, aus der hervorgeht, dass er sich verletzt fühlt, in den andern Fällen bekundet der Verletzte durch den Strafantrag, dass er auf die Schonung, welche das Gesetz seinen Verhältnissen angedeihen lassen will, keinen Anspruch erhebt und der Strafgerechtigkeit ihren Lauf lassen will.

Nur wo einer dieser Fälle vorliegt, rechtfertigt es sich, die Bestrafung des Täters von einem Strafantrag des Verletzten abhängig zu stellen. Es empfiehlt sich, die Zahl der Verbrechen, deren Urheber nur auf Antrag bestraft werden, möglichst einzuschränken.

Ob sich der Verletzte durch das Verbrechen verletzt fühlt, ob er wünscht, dass der Schleier des Geheimnisses die That verhülle, das wird er wissen, sobald ihm That und Thäter bekannt sind. Wenn daher der Entwurf eine in diesem Zeitpunkt beginnende Frist von 3 Monaten für die Stellung des Strafantrages bestimmt, so ist diese Frist jedenfalls genügend bemessen.

Den Antrag stellt der Verletzte und, wenn er nicht handlungsfähig ist, sein Vertreter. Personen von über 18 Jahren sind berechtigt, auch selbständig einen Strafantrag zu stellen; denn sie sind im stande, das ihnen angethane Unrecht zu empfinden und zu entscheiden, ob sie die ihnen zugefügte Schmach einem Strafverfahren aussetzen sollen.

Ist die Handlung von mehreren begangen, so fragt es sich, ob der Antrag sich auf einzelne beschränken darf.

Der Entwurf verneint die Frage. Empfindet der Verletzte den Angriff als eine Verletzung, so erwächst dem Staat die Pflicht, alle Mitschuldigen zu verfolgen. Davon wird der Fall nicht berührt, wenn ein Schuldiger wegen persönlicher Verhältnisse, z. B. wegen Verwandtschaft, nur auf Antrag bestraft wird.

Der Rückzug des Strafantrages führt in der Praxis zu erheblichen Missständen. Weiss sich der Verzeigte schuldig, so sucht er den Verletzten durch Geld, Versprechungen, Drohungen zum Rückzug des Antrages zu bestimmen, und dieser wird versucht, gegen Gewährung von Vorteilen auf die Bestrafung zu verzichten. Damit geht der gesetzgeberische Gedanke, der dem Strafantrag zu Grunde liegt, vollkommen verloren, und es tritt an die Stelle idealer Interessen ein schmählicher Handel. Daher darf der Rückzug nicht allgemein zugelassen werden.

Berechtigt ist der Rückzug nur da, wo die Willensäußerung, die in dem Antrag liegt, eine voreilige war

und dem wirklichen und wahren Willen des Verletzten nicht entsprochen hat.

Art. 3.

**Räumliches Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches.**

§ 1. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird bestraft:  
Wer in der Schweiz ein Verbrechen begangen hat;  
wer im Ausland ein Verbrechen gegen die Schweiz begangen hat (Art. 00).

Die Strafe, die der Thäter wegen eines solchen Verbrechens im Ausland erstanden hat, wird ihm angerechnet.

§ 2. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird auch bestraft:

wer im Ausland ein Verbrechen gegen einen Schweizer (Art. 00) oder gegen gemeinsame Interessen aller Staaten begangen hat (Art. 00),

der Schweizer, der im Ausland ein Verbrechen begangen hat, sofern das zuständige Gericht des Auslandes den Schuldigen nicht verfolgt oder die Schweiz ihn nicht ausliefert.

Die Strafe, die der nicht Ausgelieferte wegen eines solchen Verbrechens im Ausland teilweise erstanden hat, wird ihm angerechnet.

Ist die Handlung am Orte der Begehung nicht strafbar, so kann von Strafe abgesehen werden.

§ 3. Als Ort der Begehung gilt der Ort, wo der Thäter handelte, und der Ort, wo der Erfolg eintrat.

Art. 3 behandelt das räumliche Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches.

Das Strafgesetzbuch findet zunächst Anwendung auf die in der Schweiz begangenen Handlungen. Verbrechen, die im Ausland gegen die Schweiz begangen werden, unterliegen ebenfalls dem schweizerischen Strafgesetzbuch. Der strafrechtliche Schutz, den das Ausland unseren politischen Institutionen gewährt, reicht nicht aus; denn das Ausland hat nur ein mittelbares Interesse an dem Bestande und an der Sicherung unserer Einrichtungen und

bedroht den gegen die Schweiz begangenen Hochverrat oder Landesverrat, wenn überhaupt, sehr mild. Daher erfordert das Interesse der Schweiz, dass sie die im Ausland gegen die Schweiz begangenen Delikte ihrer Gesetzgebung unterwirft.

Es entspricht der Billigkeit, dass die Strafe, die der Verbrecher etwa im Ausland schon erstanden hat, ihm angerechnet wird.

Es werden aber noch drei weitere Gruppen von Delikten, die im Ausland begangen werden, dem schweizerischen Strafgesetzbuche unterstellt, nämlich Verbrechen, die gegen einen Schweizer oder gegen gemeinsame Interessen aller Staaten begangen werden, und Verbrechen, die ein Schweizer im Ausland begeht. Diese Handlungen sind aber in der Schweiz nicht schlechtweg strafbar, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen. Vorausgesetzt wird, dass der Schuldige von der zuständigen Behörde im Ausland nicht verfolgt wird, oder dass er, wenn eine solche Verfolgung eintritt, von der Schweiz nicht ausgeliefert wird. Es findet also das schweizerische Strafgesetzbuch nur subsidiär Anwendung, wenn das Ausland sei es wegen mangelnder Strafgesetzgebung, sei es aus Lässigkeit der Behörden oder aus andern Gründen keinen Strafrechtsschutz gewährt. In der That hat die Schweiz ein Interesse daran, dass ein an einem Schweizer im Ausland begangenes Verbrechen nicht straflos bleibt, und sie hat auch ein Interesse daran, dass Interessen, die allen Staaten gemeinsam sind, also auch die Schweiz berühren, nicht straflos verletzt werden. Die einzelnen Fälle sind später festzustellen. In Betracht fallen namentlich Einrichtungen des Weltrechtsverkehrs, so das Geld und die Kreditpapiere.

Dass das schweizerische Strafgesetzbuch gegen Den Anwendung findet, der von der Schweiz nicht ausgeliefert wird, bedarf keiner weiteren Begründung. Es ist übrigens



dieser Satz in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Ausland schon jetzt anerkannt; freilich wird die Bestrafung des nicht Ausgelieferten in der Schweiz von der Zusicherung des ausländischen Staates abhängig gemacht, „dass der Schweizerbürger nach Verbüßung der in der Schweiz gegen ihn verhängten Strafe auf seinem Gebiete nicht nochmals wegen desselben Verbrechens verfolgt und auch ein von seinen Gerichten gegen ihn ausgefalltes Strafurteil nicht vollzogen werden wird“. Allein die Bestrafung des Schweizers, der im Ausland ein Verbrechen begangen hat, erfolgt nicht nur im Interesse des Auslandes; auch die Schweiz hat ein Interesse daran, dass der Schweizer nicht straflos ausgeht, der im Ausland ein Verbrechen begangen hat und sich nun in die Schweiz flüchtet.

Es rechtfertigt sich daher nicht, den Vorbehalt des Art. 2 des Auslieferungsgesetzes aufrecht zu erhalten. Dagegen sollten Doppelbestrafungen durch internationale Übereinkommen ausgeschlossen werden.

Es ist möglich, dass die Auslieferung, die verweigert wird, nicht behufs Verfolgung, sondern behufs Vollstreckung einer schon erkannten und vielleicht teilweise vollzogenen Strafe angebeht wurde. Auf diesen Fall nimmt die Vorschrift des Art. 3, § 2 a. E., Rücksicht: „Die Strafe, die der nicht Ausgelieferte wegen eines Verbrechens im Ausland teilweise erstanden hat, wird ihm angerechnet.“

Die Frage, wo eine Handlung begangen sei, giebt dann zu Zweifeln Anlass, wenn der Erfolg nicht da eintritt, wo der Verbrecher seine Thätigkeit entfaltet. Das schweizerische Bundesgericht betrachtet nur den Ort, wo der Erfolg eingetreten ist, als Begehungsort, so dass z. B. derjenige, der in der Schweiz einen verleumderischen Brief an eine Person im Ausland schreibt, die Verleumdung nicht in der Schweiz begangen hat, während er doch den Brief in der Schweiz schrieb und ihn in der Schweiz auf

die Post legte. Erachtet das Gericht des Auslandes den Ort, wo der Verbrecher handelte, als Begehungsort, so kann es vorkommen und ist schon vorgekommen, dass der Verbrecher weder am Ort, wo er gehandelt hat, noch am Ort, wo der Erfolg eintrat, bestraft werden kann. Die Schweiz hat aber ein Interesse daran, Den zu bestrafen, der in der Schweiz verbrecherisch handelt, und sie hat auch ein Interesse, Den zu bestrafen, der vom Ausland her in der Schweiz einen verbrecherischen Erfolg herbeiführt. Es erscheint daher geboten, sowohl den Ort, wo der Thäter handelte, als den Ort, wo der Erfolg eintrat, als Begehungsort anzuerkennen.

#### Art. 4.

##### Zeitliches Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches.

§ 1. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird bestraft:  
Wer zur Zeit der Geltung desselben ein Verbrechen begangen hat;

wer vor dieser Zeit ein Verbrechen begangen hat, das nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches zur Aburteilung gelangt, wenn die Bestimmungen des Strafgesetzbuches milder sind als die Bestimmungen des Gesetzes, das zur Zeit der Begehung der Handlung in Kraft bestand.

§ 2. Als Zeit der Begehung gilt die Zeit, in welcher der Thäter handelte, und die Zeit, in welcher der Erfolg eintrat.

Das Strafgesetzbuch findet selbstverständlich auf die Personen Anwendung, welche, während es in Kraft besteht, ein Verbrechen begehen.

Im Grunde wäre damit die Herrschaft des Gesetzes erschöpft; allein sozusagen alle Strafgesetzbücher wenden das neue Gesetz auch an, wenn einer zu beurteilen ist, der unter der Herrschaft des früheren Gesetzes das Verbrechen begangen hat, aber erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes beurteilt wird, sofern das neue Gesetz das mildere ist.



Für eine derartige Bestimmung des schweizerischen Strafgesetzbuches darf im besondern geltend gemacht werden, dass das einheitliche Strafgesetzbuch den Anforderungen an ein Strafgesetzbuch im ganzen besser entsprechen wird, als die Mehrzahl der kantonalen Strafgesetzbücher. Und wenn die Eidgenossenschaft die Todesstrafe beseitigt, so geht es nicht an, dass während der Geltung des schweizerischen Strafgesetzbuches ein Todesurteil vollstreckt wird.

Art. 5.

Anwendung des Strafgesetzbuches auf Militärpersonen.

Soweit die Militärstrafgesetze nicht besondere Bestimmungen enthalten, finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Militärpersonen Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches wird eine besondere Militärstrafgesetzgebung in Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen und die gemeinen Verbrechen entbehrlich. Es ist daher das Militärstrafrecht auf die Vorschriften über Militärverbrechen zu beschränken. In einer Übergangsbestimmung werden die meisten Artikel des ersten Teils des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 aufgehoben werden können.

Damit vereinfacht sich die seit Jahren geplante Reform des Militärstrafrechts ungemein.

Art. 6.

Strafmündigkeit.

Ein Kind, das zur Zeit der That das vierzehnte Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind der Verwaltungsbehörde, welche es angemessen versorgt, wenn es sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost ist.

Andernfalls kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden.

Die meisten kantonalen Strafgesetzbücher setzen das Alter der Strafmündigkeit auf das 12. Jahr fest; nur Waadt und Wallis lassen sie in jedem Falle erst mit dem 14. Jahre eintreten. Aargau nimmt die Strafmündigkeit für *Verbrechen* erst mit dem 15. Jahr des Thäters an, St. Gallen für *Vergehen* erst mit dem 16. Altersjahr.

Die Einsicht in die Rechtswidrigkeit und die Strafbarkeit einer Handlung wird bei einem Kinde von 12 Jahren allerdings in der Regel vorhanden sein; allein damit ist seine Strafmündigkeit noch keineswegs begründet. Weit wichtiger als die geistige Reife ist die sittliche Reife des Kindes, die Entwicklung des Charakters; denn es rechtfertigt sich nicht, ein Kind zu bestrafen, das zwar zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden weiss, aber nicht die Fähigkeit besitzt, seine Begierden zu beherrschen und der Versuchung zu widerstehen. Diese Charakterentwicklung tritt nun regelmässig nicht vor dem zurückgelegten 14. Altersjahre ein und ist auch dann noch keineswegs abgeschlossen.

Daher setzt der Entwurf das Alter der Strafmündigkeit auf das zurückgelegte 14. Altersjahr. Kinder, welche *unter* diesem Alter stehen, dürfen überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden. Es wird damit dem längst peinlich empfundenen Übelstande abgeholfen, dass halb-wüchsige Knaben und Mädchen vor den Strafrichter gestellt und mit schweren Verbrechern in dem nämlichen Gebäude, hin und wieder sogar in den nämlichen Räumen gefangen gehalten werden.

Der Richter hat sich mit dem Strafunmündigen nicht zu befassen; aber er überweist das Kind der Verwaltungsbehörde, also dem kantonalen Regierungsrat. Diese Behörde soll es angemessen versorgen. Gefährdete Kinder

sind in Verwahrungsanstalten, verdorbene und verwahrloste in Rettungsanstalten zu versorgen oder in Familien unterzubringen. Dank der privaten Liebeshätigkeit und der Fürsorge mehrerer gemeinnütziger Gesellschaften bestehen in der Schweiz eine grössere Zahl von Anstalten für gefährdete und verwahrloste Kinder, und es finden sich Einrichtungen, durch welche die Aufnahme von Kindern in Familien geordnet wird. Es ist nicht geraten, staatliche Anstalten an die Stelle der privaten zu setzen oder die freiwillige Liebeshätigkeit durch Reglemente und Kontrolle einzuschüchtern und zu schwächen. Die Thätigkeit des Bundes soll aber ergänzend und unterstützend eintreten.

Der Bund soll darauf bedacht sein, dass die versorgungsbedürftigen Kinder versorgt werden können und dass die im Strafgesetzbuche vorgesehene Versorgung von Kindern nicht aus Mangel an geeigneten Einrichtungen unterbleibt. Wenn der Bund jährlich Millionen für militärische Zwecke ausgiebt, so darf er für verwahrloste und gefährdete Kinder wohl einige Tausende auswerfen. Diese Anlage wird sich herrlich lohnen und manches arme Kind vor dem Zuchthaus bewahren.

Hat ein Kind ein Verbrechen begangen, ohne dass eine Versorgung des Kindes erforderlich ist, so empfiehlt es sich, die staatliche Strafe durch eine disciplinarische Schulstrafe zu ersetzen, wie sie Staatsrat, nun Bundesrichter *Auguste Cornaz* für den Kanton Neuenburg vorgeschlagen hat.

#### Art. 7.

##### Jugendliches Alter.

Jugendliche Personen, die zur Zeit der That das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hatten, prüft der Richter auf ihre sittliche und geistige Reife.

Ist der Thäter zur Zeit der That sittlich oder geistig auf der Stufe eines Kindes unter vierzehn Jahren gestanden, so wird er wie ein Strafunmündiger behandelt (Art. 6).

Stand er sittlich und geistig auf einer höhern Stufe, so überweist ihn das Gericht, wenn er einer andauernden strengen Zucht bedarf, für 1 bis 6 Jahre, jedoch nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus, einer Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher; bedarf er einer solchen Zucht nicht, so wird er, wenn er noch die Schule besucht, mit Schularrest oder mit Verweis bestraft, andernfalls mit Einzelhaft von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder mit Verweis. Die Einzelhaft wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht zum Strafvollzuge für Erwachsene dient. Der Sträfling wird angemessen beschäftigt.

Lässt der verbrecherische Charakter einer Person von 16, aber noch nicht 18 Jahren ihre Aufnahme in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher nicht zu, so findet die ordentliche Strafe gegen sie Anwendung, die jedoch gemildert wird (Art. 38).

Das Kind entwickelt sich allmählich zur körperlichen und geistigen Reife. Die Übergangszeit wird in der Regel in die Zeit zwischen dem 14. und 18. Altersjahr fallen. Jugendliche dieses Alters sind weder strafunmündig, noch dürfen sie den Erwachsenen gleichgestellt werden.

Unter dem Einfluss der französischen Gesetzgebung ist bisher für die kritische Periode die Frage des Unterscheidungsvermögens (*discernement*) aufgeworfen worden. Wurde sie bejaht, so traf den Jugendlichen mildere Strafe, wurde sie verneint, so wurde der Beschuldigte freigesprochen. Allein es fehlt dem noch nicht zur Reife gelangten Jugendlichen in der Regel nicht sowohl die Einsicht, dass sein Verhalten rechtswidrig und strafbar ist, als vielmehr das Vermögen, dieser Einsicht zu folgen und dem Antriebe zum Schlechten Widerstand zu leisten und sich zu beherrschen, mit einem Wort die Reife des Charakters. Daher soll der Richter die jugendliche Person auf ihre sittliche und geistige Reife prüfen. Ist die jugendliche Person sittlich oder geistig auf der Stufe eines Kindes von noch nicht 14 Jahren zurückgeblieben, so sind

die Voraussetzungen der Strafmündigkeit bei ihr nicht vorhanden; sie ist daher als ein Strafunmündiger zu behandeln.

Hat die jugendliche Person die sittliche und geistige Reife eines Kindes von 14 Jahren erreicht, so unterliegt sie einer staatlichen Bestrafung. Aber diese Bestrafung soll dem jugendlichen Alter des Schuldigen angepasst sein und *anderer Art* sein, als die Strafe für Erwachsene.

Der Entwurf unterscheidet, ob die jugendliche Person andauernder Zucht in einer Besserungsanstalt bedarf oder nicht. Bedarf sie dieser Zucht, so wird sie in eine Anstalt für jugendliche Verbrecher versetzt, andernfalls wird sie mit Freiheitsstrafe oder Verweis bestraft. Dabei wird ein Unterschied zwischen Jugendlichen gemacht, welche die Schule besuchen, und solchen, welche sie nicht mehr besuchen. Schüler erhalten Schularrest; Jugendliche, welche die Schule nicht mehr besuchen, werden in ein Gebäude, das nicht zum Strafvollzug für Erwachsene dient, eingeschlossen. Jugendliche können also niemals mit erwachsenen Verbrechern zusammenkommen, einen einzigen Fall ausgenommen. Die staatliche Strafe findet nämlich gegen Jugendliche Anwendung, die ihres verbrecherischen Charakters wegen nicht in Anstalten für jugendliche Verbrecher aufgenommen werden dürfen, weil sie die übrigen Sträflinge sittlich gefährden würden. Die Notwendigkeit dieser Ausnahme liegt auf der Hand.

#### Art. 8—11.

##### Unzurechnungsfähigkeit.

Art. 8. Wer zur Zeit der That geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos war, ist nicht strafbar.

##### Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Art. 9. War die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Thäters nur beeinträchtigt oder war er geistig mangelhaft ent-

wickelt, so ist die Strafe zu mildern; sie fällt weg, wenn der Thäter verwahrt oder versorgt wird (Art. 10 und 11).

##### Verwahrung von Unzurechnungsfähigen.

Art. 10. Erfordert die öffentliche Sicherheit die Verwahrung des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Anstalt, so ordnet sie das Gericht an. Das Gericht verfügt die Entlassung, wenn der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

##### Versorgung von Unzurechnungsfähigen.

Art. 11. Erfordert der Zustand des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen irrenärztliche Behandlung in einer Anstalt, so überweist das Gericht den Kranken der Verwaltungsbehörde zu angemessener Versorgung.

Die Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit bieten besondere Schwierigkeiten dar. Sie können nur durch gleichmässige Berücksichtigung rechtlicher und psychiatrischer Gesichtspunkte gewonnen werden. Es war daher ein glücklicher Gedanke des Vereins schweizerischer Irrenärzte, die Regelung der Zurechnungsfähigkeit in einem schweizerischen Strafgesetzbuche zum Gegenstand der Beratung an der Jahresversammlung zu wählen, die am Pfingstmontag 1893 in Chur stattgefunden hat. Zu den Beratungen wurde der Verfasser des Vorentwurfes beigezogen. Die Bestimmungen des Entwurfes sind die Frucht der Beratungen der schweizerischen Irrenärzte. Es ist von Wichtigkeit, dass die Vertreter der psychiatrischen Wissenschaft in der Schweiz, denen der Unterricht an den schweizerischen Hochschulen und die Leitung der Irrenanstalten anvertraut ist, sich mit den Kriminalisten auf eine Fassung geeinigt haben, die nach eingehender Durchberatung in einer Kommission und in der Versammlung selbst schliesslich einstimmig gutgeheissen wurde.

Da der Zustand der Zurechnungsfähigkeit die Regel bildet und der normal entwickelte Mensch die Fähigkeiten



besitzt, die erforderlich sind, dass ihm eine Handlung zur Schuld gerechnet werde, so genügt es, im Gesetze die Fälle zu bestimmen, in denen Zurechnungsfähigkeit nicht anzunehmen ist. Während die deutschschweizerischen Strafgesetze die Zurechnungsfähigkeit von dem Unterscheidungsvermögen und der Fähigkeit, den Willen zu bestimmen, abhängig machen, zählen die romanischen Gesetze vorwiegend die Zustände auf, die Unzurechnungsfähigkeit begründen. Wie schon das Gutachten der preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen „über mehrere bei der Bearbeitung eines Strafgesetzbuchs für das Gebiet des Norddeutschen Bundes zur Erörterung gestellte gerichtlich-medizinische Fragen“<sup>1)</sup> betont, ist es nicht unbedenklich, die freie Willensbestimmung als gesetzliches Merkmal der Zurechnungsfähigkeit zu wählen; denn der Begriff freie Willensbestimmung lässt sehr verschiedene Auffassungen zu. Der entschiedene Determinist — und die hervorragendsten Psychiater bekennen sich zum Determinismus — wird die Freiheit der Willensbestimmung überhaupt leugnen und daher genötigt sein, seiner wissenschaftlichen Überzeugung zuwider die Freiheit des Willens im Sinne des Gesetzes vorauszusetzen oder sie in jedem Falle zu verneinen. Das eine ist so unbefriedigend wie das andere.

Ist es möglich, die Zustände, welche Unzurechnungsfähigkeit bedingen, mit genügender Bestimmtheit und erschöpfend zu bezeichnen, so wird eine solche beschreibende Bestimmung der Unzurechnungsfähigkeit für die Praxis den Vorzug vor einer analytisch-psychologischen Definition verdienen. Die geltenden Gesetzbücher enthalten meist eine ungenügende Kasuistik, welche nur einzelne der zahlreichen Formen der Geisteskrankheit, so Wahnsinn, Blöd-

<sup>1)</sup> Erörterung strafrechtlicher Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Eine Anlage zu den Motiven des Strafgesetz-Entwurfes für den Norddeutschen Bund.

sinn, berücksichtigt. Die Gerichte suchen zwar die Lücken durch Anwendung der Analogie auszufüllen; allein es ist diese Erweiterung gesetzlich bestimmter Fälle sehr bedenklich.

Es wurde daher versucht, die Zustände, welche Unzurechnungsfähigkeit bedingen, allgemein zu bezeichnen. Dabei ergab sich folgendes Resultat.

Die Zurechnung wird zunächst durch eine ernste Erkrankung der Psyche aufgehoben. Diese Erkrankungen lassen sich in den Ausdruck Geisteskrankheit zusammenfassen.

Es fragte sich, ob der Ausdruck Geisteskrankheit nur die Zustände umfasst, die nach der Geburt des Kranken aufgetreten sind (erworbene Zustände), oder ob er auch den Zustand angeborenen Irreseins, den Blödsinn, umfasst. Aus der Beratung der Irrenärzte ergab sich, dass der wissenschaftliche Sprachgebrauch zwar einer Ausdehnung des Ausdrucks Geisteskrankheit auf den angeborenen Blödsinn nicht entgegensteht, dass aber die Volkssprache zwischen angeborenen und erworbenen Zuständen scharf unterscheidet und nur erworbene Zustände als Geisteskrankheit bezeichnet, angeborene als Blödsinn. Aus diesem Grunde unterscheidet der Entwurf Geisteskrankheit und Blödsinn.

Neben diesen andauernden Zuständen pathologischen Charakters giebt es eine Reihe pathologischer oder physiologischer Zustände von zeitlich beschränkter Dauer, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben, Fieber, Rausch, Schlaf. Es sind dies die Zustände der Bewusstlosigkeit.

Der Übergang von der geistigen Gesundheit zur Geisteskrankheit und von dem klaren Bewusstsein zur Bewusstlosigkeit ist ein allmählicher und kaum merklicher. Das Strafrecht soll auch den Übergangszuständen gerecht werden. Minderungen der geistigen Gesundheit oder des Bewusstseins, und ein angeborener Zustand, der weder als geistige Gesundheit noch als Blödsinn sich darstellt, recht-



fertigen weder die Anwendung der vollen Strafe, noch vollständige Straflosigkeit des Thäters, wohl aber eine mildere Bestrafung. Es wird der Wissenschaft nicht gelingen, fest zu bestimmen, wo die Geisteskrankheit beginnt und die geistige Gesundheit aufhört; ebensowenig lässt sich Geisteskrankheit von dem Zustande der verminderten oder beeinträchtigten Geistesgesundheit scharf abgrenzen. Der erfahrene und gewissenhafte Irrenarzt wird aber die Grenze in dem einzelnen Falle sicher ziehen, wenn er sich die Frage vorlegt, ob der Zustand des Thäters eine Bestrafung zulässt oder ausschliesst.

Mit Recht beklagt sich die öffentliche Meinung darüber, dass gefährliche Geisteskranke nach ihrer Freisprechung freigelassen werden, und ihnen so Gelegenheit gegeben wird, neuerdings die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Die schweizerischen Irrenärzte haben auf diese Lücke der Gesetzgebung dringend aufmerksam gemacht und festgestellt, dass nicht nur vollkommen Unzurechnungsfähige, sondern auch vermindert Zurechnungsfähige öfters die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährden und ihre Verwahrung in einer Irrenanstalt ein Gebot der öffentlichen Sicherheit sei. Diesem Begehren sucht der Entwurf durch die Vorschrift des Art. 10 gerecht zu werden, indem er dem Gericht das Recht giebt und die Pflicht auferlegt, Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, einer Irrenanstalt zu überweisen. Ist die Einweisung eines Kranken in eine Irrenanstalt wegen Gemeingefährlichkeit geboten, so soll der Richter, auch wenn nur verminderte Zurechnungsfähigkeit vorliegt, von einer Bestrafung absehen. Gemeingefährliche Geisteskranke gehören nicht in Strafanstalten.

Die schweizerischen Irrenärzte beschwerten sich darüber, dass ihnen nicht selten von Behörden und Privatpersonen aus Kurzsichtigkeit oder aus finanziellen Rück-

sichten die Entlassung eines Kranken zugemutet oder befohlen wird, bevor derselbe geheilt oder der Anstaltsversorgung nicht mehr bedürftig ist. Sie wünschen, gegen solche unverständige und eigennützige Eingriffe sichergestellt zu werden. Eine vorzeitige Entlassung eines Geisteskranken ist ganz besonders bedenklich, wenn sein Zustand die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher soll das Gericht, welches die Einweisung des Kranken angeordnet hat, auch für die Entlassung zuständig sein und sie verfügen, wenn der Grund der Zulassung — die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit — weggefallen ist.

Der Entwurf geht im Einverständnis mit den schweizerischen Irrenärzten noch einen Schritt weiter. Es stellt sich öfters heraus, dass ein Angeschuldigter psychisch erkrankt ist und sein Zustand ärztliche Behandlung in einer Irrenanstalt erheischt, ohne dass er die öffentliche Sicherheit gefährdet. Es würde nahe liegen, den Richter zu ermächtigen, solche Kranke auf so lange einer Irrenanstalt zu überweisen, als es ihr Zustand erfordert. Allein damit würde dem Staate eine Ausgabe erwachsen, die gewiss sehr wohl angewendet wäre, die ihm aber doch kaum durch ein schweizerisches Strafgesetzbuch auferlegt werden darf. Daher soll in diesen Fällen der Richter keine Verfügung treffen, sondern den Kranken der Verwaltungsbehörde zu angemessener Versorgung überweisen. Es wird Aufgabe einer schweizerischen Irrengesetzgebung sein, für welche Professor Dr. *August Forel* in Zürich soeben eine wertvolle Vorarbeit geliefert hat,<sup>1)</sup> die Versorgung nicht gemeingefährlicher Irren in Anstalten zu sichern.

<sup>1)</sup> Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 6. Jahrgang, Seite 313.

## Art. 12.

## Vorsatz.

Vorsätzlich handelt, wer ein Verbrechen mit Wissen und Willen begeht.

Der Entwurf erkennt das Wesen des Vorsatzes in dem Wissen und Wollen des Verbrechens und stimmt in dieser Auffassung mit der Mehrzahl der kantonalen Gesetzbücher und mit der herrschenden Lehrmeinung überein. Die Gründe, welche gegen die sog. Vorstellungstheorie sprechen, sind in den Grundzügen dargelegt worden.

Es fragt sich, ob nicht auch der sog. *dolus eventualis* einer gesetzlichen Regelung bedürfte. Wenn einer sein Wissen und Wollen zunächst auf das eine Verbrechen richtet, aber je nach Umständen ein zweites oder gar drittes Verbrechen als Folge seiner Handlung neben dem ersten, oder bei etwaigem Misslingen des ersten, herbeiführen will, so ist auch das zweite Verbrechen zwar nur eventuell gewollt, aber es ist doch gewollt und daher *dolus* begangen. Dieser Fall gehört daher dem Gebiete des *dolus* an.

Wie verhält es sich aber, wenn der Thäter es nur auf den einen erlaubten oder minder schweren Erfolg abgesehen hatte, aber vorausgesehen hat, dass seine Handlung möglicherweise einen andern schweren Erfolg herbeiführen kann, und er nun die Handlung auf die Gefahr hin, den unerwünschten oder doch nicht gewünschten Erfolg herbeizuführen, vornimmt und diesen Erfolg herbeiführt? Dabei fällt das innerliche Verhalten des Thäters in Betracht. Hat der Thäter den schweren Erfolg „in den Kauf genommen“, so hat er zu demselben eingewilligt und ihn als Folge seiner Handlung zugelassen. Der Thäter hat daher das Verbrechen mit Wissen und Willen begangen. Vielleicht hat der Thäter das Verbrechen nur ungern zuge-

lassen und sich durch den Wert, den er auf den Erfolg legte, den er zunächst im Auge hatte, bestimmen lassen, die Handlung auf gut Glück hin zu wagen. Dann liegt ein sehr niederer Grad von *dolus* vor. Hat der Thäter den eingetretenen schlimmen Erfolg zwar nicht gewünscht, aber denselben als mögliche Folge seiner Handlung doch unbedenklich und frevelhaft zugelassen, dann ist das Wollen zwar ebenfalls kein energisches, ethisch steht aber das Verhalten des Thäters sehr tief.

Anders gestaltet sich der Fall, wenn der Thäter die Möglichkeit eines schweren Erfolges seiner Handlung zwar vorausgesehen hat, aber denselben nach den besondern Verumständungen ausschliessen zu dürfen glaubte und in dieser Annahme die Handlung vornahm, die den schlimmen Erfolg herbeiführte. Unter dieser Voraussetzung liegt *dolus* überhaupt nicht vor; denn der Thäter hat den schlimmen Erfolg nicht nur nicht gewünscht, sondern ihn in seiner Vorstellung in keiner Weise zugelassen und daher auch nicht gewusst und gewollt. Dem Richter wird es gelingen, diese Fälle ohne besondere Regeln zu beurteilen, und wenn er dazu nicht im stande ist, so wird ihm auch eine Gesetzesbestimmung nichts helfen.

## Art. 13.

## Fahrlässigkeit.

Fahrlässig handelt, wer die den Umständen nach gebotene Aufmerksamkeit ausser acht lässt.

Fahrlässigkeit wird nur in den gesetzlich bestimmten Fällen bestraft.

Die Bestimmung der Fahrlässigkeit entspricht der Lehre. Doch bestimmt der Entwurf die Fahrlässigkeit nicht nach einem absoluten Massstab, sondern nach den Umständen des Falles. Fahrlässig handelt, wer die *den Umständen nach* gebotene Aufmerksamkeit ausser

acht gelassen hat. Dadurch wird die künstliche Vergleichung mit der Aufmerksamkeit eines bloss gedachten Normalmenschen vermieden und das verständige Ermessen des Richters in sein Recht gesetzt. Unsere Richter sind im stande, die Umstände eines Falles zu würdigen, da sie dem Volke nicht ferne stehen, sondern ihm angehören.

Während meist nur die vorsätzliche Handlung bestraft wird, soll ausnahmsweise auch die fahrlässige Handlung bestraft werden. Die Fahrlässigkeit gewinnt in der Zeit des Dampfes und der Elektrizität eine besondere strafrechtliche Bedeutung, indem eine scheinbar unbedeutende Nachlässigkeit unendliches Unglück verursachen kann. Dafür legen die Katastrophen von Mönchenstein, Zollikofen und Ouchy (Montblanc) laut Zeugnis ab.

#### Art. 14.

##### Irrtum über den Sachverhalt.

War der Thäter, als er handelte, in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt befangen, so ist sein widerrechtliches Handeln auf Grund dieser Vorstellung zu beurteilen.

Das Strafrecht richtet sich gegen das rechtswidrige Wissen und Wollen eines Menschen. Irrt der Thäter über äussere Verumständungen und begeht er eine Handlung in diesem Irrtum, so kennt er den wirklichen Sachverhalt nicht. Was er in diesem Irrtum vornimmt, begeht er mit einem getrübbten Wissen; er will es daher auch nur so, wie es sich ihm nach dem irrig vorgestellten Sachverhalt darbietet. Daher ist er nur für das strafbar, was er mit Wissen und Wollen begangen hat.

Wer z. B. nachts von einem Bekannten im Scherz überfallen wird und im Glauben, es falle ihn ein Räuber an, den Freund niederschiesst, Der kann nicht der vorsätz-

lichen Tötung schuldig erklärt werden, wenn nach den Umständen, wie sie sich dem Thäter darboten, Nothwehr vorlag. Wenn aber die irrige Vorstellung auf Fahrlässigkeit beruht, so ist er wegen fahrlässiger Tötung strafbar.

#### Art. 15.

##### Versuch.

Der Versuch wird milder bestraft (Art. 38).

Ist der Thäter aus eigenem Antrieb von dem Verbrechen abgestanden, so wird er straflos.

Vorbereitungshandlungen bleiben straflos.

Die schweizerischen wie die ausländischen Strafgesetzbücher stehen heute noch unter dem Einfluss der Bestimmung des Versuches, welche das französische Strafgesetzbuch zu Anfang des Jahrhunderts gegeben hat. Es wird aber nun anerkannt, dass mit der französischen Definition, welche den Versuch als einen Anfang der Ausführung (*commencement d'exécution*) erklärt, für die Abgrenzung des Versuches von der Vorbereitungshandlung wenig gewonnen ist. In der Theorie tritt die Meinung hervor, es sei der Versuch die Verwirklichung eines Theils des Thatbestandes. Es könnte daher der unbeendigte Versuch als ein *teilweises* Ausführen der Verbrechen definiert werden, während das fehlgeschlagene Verbrechen als *erfolgloses* Ausführen des Verbrechens zu bezeichnen wäre. Allein mit einer solchen Begriffsbestimmung ist für den ungelehrten Richter wenig gewonnen, und der rechtsgelehrte Richter erfährt dadurch nicht mehr, als er schon weiss. Es schien daher angezeigt, von einer begrifflichen Feststellung des Versuches abzusehen und die Vorbereitungshandlungen ausdrücklich straflos zu erklären. Diese Regelung wird namentlich von *Wach* und *Lammasch* rückhaltlos gebilligt.



Manche Gesetze bestimmen die Strafe des Versuches in Bruchteilen der Strafe des vollendeten Verbrechens. Allein eine Vergleichung der verschiedenen Gesetzesbestimmungen zeigt, wie willkürlich und zufällig diese Verhältniszahlen sind. Daher wird es besser sein, bei Versuch allgemein Strafmilderung anzuordnen.

Der Entwurf hat davon abgesehen, den Versuch mit untauglichem Mittel und am untauglichen Objekte ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Eine solche Strafbestimmung würde die Anschauungen der romanischen Schweiz verletzen und auch in dem deutschen Teile der Schweiz nicht überall Beifall finden. Die schwersten Fälle werden aber auf Grund des Art. 14 strafbar sein.

Dem Rücktritt vom Versuche schreibt der Entwurf mit den meisten Gesetzen strafbefreiende Wirkung zu, wenn der Thäter aus eigenem Antrieb von dem Verbrechen absteht. Zwar lässt sich das, was der Thäter gethan hat, nicht rückgängig machen, allein indem er, der das Verbrechen herbeiführen wollte, es nun aus eigenem Antrieb in seiner Entwicklung verhindert, bethätigt er eine dem Verbrechen widerstrebende Gesinnung, die es rechtfertigt, ihm die sonst verwirkte Strafe zu erlassen.

#### Art. 16.

##### Teilnahme.

Der Thäter, der das Verbrechen begeht, und der Anstifter, der ihn dazu bestimmt, unterliegen als Urheber der Strafe, die das Gesetz auf das Verbrechen androht.

Wer dem Urheber zu seinem Verbrechen Hilfe leistet, wird milder bestraft (Art. 38).

Die weitläufigen Bestimmungen der Gesetzbücher über Teilnahme haben die Strafjustiz wenig gefördert.

Der Entwurf unterscheidet zwischen Urheber und Gehülfen. Als Urheber betrachtet er sowohl Den, der das

Verbrechen begeht, als Den, der einen zu einem Verbrechen bestimmt. Der Gehülfe unterscheidet sich von dem Urheber dadurch, dass er das Verbrechen nicht selbständig begeht, sondern einen andern bei seinem Verbrechen unterstützt. Der Gehülfe nimmt dem Urheber gegenüber eine untergeordnete Stellung ein; er ist nicht selbständig, sondern er unterstützt das Verbrechen eines andern. Deshalb ist seine Schuld und also auch seine Strafe geringer. Der Entwurf sieht auch hier von einer Bestimmung der Strafe nach Bruchteilen ab.

Diese Vorschriften dürften für die Bedürfnisse der Praxis vollkommen ausreichen.

Insbesondere sind Bestimmungen über Komplott und Bande entbehrlich. Der Strafrahmen der einzelnen Delikte bietet für schwereres Verschulden einzelner genügenden Spielraum.

#### Art. 17.

##### Notwehr.

Wer einen rechtswidrigen Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise von sich oder einem andern abwehrt, übt das Recht der Notwehr aus.

Wer die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung überschreitet, bleibt straflos.

Das Recht der Notwehr gewährt der Entwurf dem rechtswidrig Angegriffenen zum Schutze aller Rechtsgüter. Der Notwehr steht die Nothülfe gleich. Der Entwurf stellt jedoch nach dem Vorbild romanischer Gesetzbücher, namentlich des Strafgesetzbuches von Waadt, eine Beschränkung bezüglich der Ausübung der Notwehr auf. Die Abwehr darf nicht ausser allem Verhältnisse zu der Bedeutung des verteidigten Rechtsgutes stehen; sie soll den Umständen angemessen sein. Ich darf den Knaben, der mir einige Äpfel entwendet und damit davonläuft,



nicht niederschliessen, um den Angriff auf mein Eigentum abzuwehren, selbst wenn mir kein anderes Mittel der Abwehr zu Gebote steht.

Wird dem Recht der Notwehr keine Grenze gezogen, so wird eine brutale und unmenschliche Behauptung des Rechts geschützt, die im einzelnen Fall allgemein als ungerecht empfunden wird. Die Fassung des Art. 17 lässt dem verständigen Ermessen des Richters Raum.

Soweit die Abwehr die Grenzen der zulässigen Verteidigung überschreitet, geht sie in einen rechtswidrigen Angriff über. Doch kann dem Angegriffenen nicht zugemutet werden, diese Grenze sofort scharf zu ziehen. Überschreitet er die Notwehr in einer Aufregung oder Bestürzung, die der Richter nach den Verumständen, in der sich der Angegriffene bei Ausübung der Notwehr befand, als entschuldbar erachtet, so soll er dafür nicht bestraft werden.

#### Art. 18.

##### Notstand.

Wer ein Verbrechen begeht, um Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen oder ein anderes Gut für sich oder einen andern aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, kann, wenn die That den Umständen nach entschuldbar ist, von Strafe befreit oder milder bestraft werden (Art. 38).

Der Notstand bereitet der Strafgesetzgebung viele Schwierigkeiten. Darüber ist das Nähere in den Grundzügen ausgeführt worden.

Der Gesetzgeber hat die Frage zu entscheiden, wie Der zu behandeln sei, der ein Verbrechen begeht, um ein Rechtsgut für sich oder einen andern aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten. Die meisten Gesetze anerkennen den Notstand zur Rettung von Leib und Leben des Thäters und seiner Angehörigen

und legen dem Notstand in diesen Fällen, aber auch nur in diesen Fällen, strafbefreiende Wirkung zu. Vielfach wird die Notstandshandlung sogar als eine berechnete angesehen.

Allein diese Regelung entspricht den Bedürfnissen des Rechtslebens nicht.

Zunächst ist daran festzuhalten, dass Der, der im Notstande handelt, unter keinen Umständen ein Recht ausübt.

Wer einen Menschen tötet, um sein eigenes Leben zu erhalten, das er nicht anders aus einer unmittelbaren Gefahr retten kann, versündigt sich nicht nur gegen das Gebot der Nächstenliebe, sondern er thut diesem Menschen auch ein schweres Unrecht an, gegen das er sich wehren darf. Sollte ich nicht berechtigt sein, mich meines Lebens gegen Den zu wehren, der es mir nehmen will, um sein eigenes zu retten? Der Einwand, ich befinde mich infolge des Angriffs nun auch in einem Notstande, ist eine Künstelei, die keiner Widerlegung bedarf.

Ist die Notstandshandlung rechtswidrig, so verpflichtet sie gegebenen Falles auch zu Schadenersatz, soweit die civilrechtlichen Voraussetzungen hiefür vorliegen.

Eine ganz andere Frage ist es, ob die Notstandshandlung strafwürdig ist. Es ist kaum möglich, diese Frage mit Ja oder Nein zu beantworten.

Wer will die Mutter dem Zuchthaus überliefern, die das Leben des fremden Kindes preisgibt, um das eigene zu retten?

Soll aber der Mann, der ein Mädchen bestimmt, sich seinem Kahne anzuvertrauen, straflos ausgehen, wenn das Schiffelein infolge seines leichtsinnigen Gebarens umschlägt und er das Mädchen in den Tod stösst, um sich zu retten?

Es giebt aber auch leichtere Fälle des Notstandes. Soll ich wegen Eigentumsbeschädigung bestraft werden,

wenn ich den Drachen, den mein Knabe fliegen lässt, aus einem fremden Grundstück heraushole und etwas Gras niedertrete? Soll ich bestraft werden, wenn ich im Gebirge, vom Gewitter überrascht, eine Alphütte erbreche und dort die Nacht zubringe, ein Feuer anzünde und den Speisevorrat zur Stillung meines Hungers mir aneigne?

Der Zweck heiligt in solchen Fällen nicht das Mittel; aber er entschuldigt in strafrechtlicher Beziehung.

Aus diesen Beispielen ergibt sich, dass die Beschränkung des Notstandes auf Delikte gegen Leib und Leben den Bedürfnissen des Rechtslebens nicht entspricht.

Auch die Einschränkung des Notstandes auf Rettung des eigenen Rechtsgutes und desjenigen von Angehörigen ist doktrinär. Steht mir der Freund, das unbekannte schwache Weib in einer Gefahr menschlich oft nicht vielleicht ebenso nahe, als ein Vetter oder ein Schwager? Warum soll ich die letztern durch ein Verbrechen straflos retten dürfen, die andern nicht?

Auf solchen Erwägungen beruht der Art. 18.

Wer ein Verbrechen begeht, um irgend ein Rechtsgut für sich oder einen andern aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, hat im Notstand gehandelt. Der Richter hat nach den Umständen zu entscheiden, ob die That entschuldbar ist oder nicht. Findet er, dass die That nicht zu entschuldigen ist, so wird er die volle Strafe anwenden, gemäss Art. 37 aber die schwere Bedrängnis strafmildernd in Betracht ziehen können. Findet er, dass die That entschuldbar ist, so soll er den Thäter von Strafe befreien oder, wenn die That nicht völlig entschuldbar ist, die Strafe mildern.

Es wird damit dem Gericht allerdings ein sehr weitgehendes Entscheidungsrecht in Notstandsfällen eingeräumt, aber die Natur des Notstandes rechtfertigt diese richterliche Gewalt. Unsere Gerichte sind mit lebenserfahrenen

Männern besetzt, denen solche Fragen viel eher anvertraut werden dürfen, als formale Prozessfragen, die nur der Jurist zu beurteilen vermag und die fachliche Kenntnisse voraussetzen.

### *Strafen und sichernde Massnahmen.*

#### **Einleitende Bemerkungen.**

Der Entwurf unterscheidet Strafen und sichernde Massnahmen. Der Staat soll sein Strafrecht nicht blind ausüben, sondern bei Aufstellung von Gesetzen sich des Zweckes aller Strafrechtspflege bewusst sein, gegen das Verbrechen anzukämpfen und den Personen, die in dem Lande leben, gegen das Verbrechen Schutz zu gewähren. Wichtiger als die Vergeltung des begangenen Unrechts an dem Übelthäter ist es für den Staat, dem Verbrechen vorzubeugen. Diese vorbeugende Thätigkeit fällt nun hauptsächlich der Polizei und nicht dem Strafrichter zu. Aber es wäre eine Verkennung des richtigen Gedankens, welcher der Trennung der Gewalten im Staate zu Grunde liegt, wenn die Gesetzgebung dem Richter das Recht vorenthalten wollte, diejenigen vorbeugenden Massnahmen gegen das Verbrechen bei Anlass seiner strafrichterlichen Thätigkeit zu treffen, welche er mit mehr Verständnis, also besser, und ohne weiteren Zeitaufwand, also einfacher treffen kann als der Polizeibeamte, der sich mit dem Fall, den der Richter gründlich kennen gelernt hat, neuerdings von Anfang an befassen müsste. Es ist gefährlich, der Polizei richterliche Befugnisse zu gewähren; weil die Rechtsprechung besondere Fähigkeiten bei dem Richter voraussetzt, mit denen es freilich in unserem Land nicht so streng genommen wird wie in andern Staaten, die nur geprüfte Juristen zum Richteramt zulassen. Aber es ist nicht einzusehen, warum dem Richter nicht auch Mass-

nahmen von vorwiegend polizeilichem Charakter zuge wiesen werden dürften, falls dies als zweckmässig erscheint und weder die Interessen des Staates noch die der Betroffenen dadurch gefährdet werden.

Von dieser Auffassung geleitet, hat der Verfasser des Entwurfs kein Bedenken getragen, dem Strafrichter einige Massnahmen anzuvertrauen, die eher in das Gebiet der Polizei als in das Gebiet der Justiz fallen. Doch ist dies nur in den Fällen geschehen, in welchen der Richter geeigneter erscheint, die Massnahme zu treffen, als der Polizeibeamte.

#### Todesstrafe.

Der Entwurf verwirft die Todesstrafe. Die Mehrheit der Kantone hat die Todesstrafe nach Aufhebung des Bundesverbotes nicht wieder eingeführt, und die Kantone, welche sie wieder einführen, haben sie bisher nicht angewendet. Seit 1874 ist einzig im Kanton Luzern ein Todesurteil, an dem Italiener Gatti, vollstreckt worden. Gegenwärtig steht in dem nämlichen Kanton wieder ein Todesurteil in Frage.

Von einer Erörterung der Gründe für und gegen die Todesstrafe wird hier abgesehen. Es entscheidet in dieser Frage, wie die Erfahrung lehrt, nicht ausschliesslich der Vorstand, sondern auch das Gefühl und die persönliche Empfindung. Der Verfasser lehnt die Todesstrafe ab: weil sie, wie die letzten 25 Jahre gezeigt haben, für die Schweiz kein Bedürfnis ist. Für welche Verbrechen sollte übrigens die Todesstrafe angedroht werden? Die Unterscheidung von Mord und Totschlag hängt nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande so sehr von Vorgängen ab, die im Innern des Thäters vor sich gehen, dass es auch dem gewissenhaftesten Richter nicht möglich ist, stets mit Sicherheit

zu entscheiden, ob Mord oder Totschlag vorliegt. Im Fall Gatti war das rechtsgelehrte Luzerner Obergericht darüber geteilter Ansicht. In andern Kantonen fällt die Entscheidung dieser Kapitalfrage rechtsunkundigen Geschwornen zu.

Leider ist auch die Justiz nicht unfehlbar. Jede andere Strafe kann, wenn auch nicht vollständig, wieder gut gemacht werden; ein unschuldig Hingerichteter kann nicht ins Leben zurückgerufen werden.

Die Versicherung, die Todesstrafe werde nur in den seltensten Fällen vollstreckt werden, in der Regel werde Begnadigung eintreten, stützt sich zwar durchaus auf die bisherigen Erfahrungen in der Schweiz; sie zeugt aber eher gegen die Todesstrafe. Das Ansehen des Gesetzes erfordert, dass die angedrohte Strafe auch vollstreckt werde; sonst verliert die Strafdrohung ihre abschreckende Wirkung, und die abhaltende Kraft der Strafandrohung fällt weg.

Die Einführung der Todesstrafe würde endlich die Strafrechtseinheit gefährden. Da das Begnadigungsrecht den Kantonen verbleibt, so würden die Kantone, die Gegner der Todesstrafe sind, voraussichtlich regelmässig begnadigen, während nur von einzelnen Kantonen und da auch nur in vereinzelt Fällen die Begnadigung versagt würde.

#### Die Strafen des Entwurfs.

Der Entwurf unterscheidet wesentlich Freiheitsstrafen und Vermögensstrafen. Die Ehrenminderungen tragen nicht reinen Strafcharakter.

Art. 19 und 20.

#### Zuchthausstrafe.

Art. 19. Die Zuchthausstrafe wird auf Lebenszeit des Schuldigen oder auf 1 bis 15 Jahre erkannt.



## Gefängnisstrafe.

Art. 20. Die Gefängnisstrafe wird auf 8 Tage bis auf 1 Jahr erkannt.

In den gesetzlich bestimmten Fällen kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Für Verbrechen sind zwei ordentliche Freiheitsstrafen vorgesehen, die Zuchthausstrafe und die Gefängnisstrafe. Für Übertretungen wird Haft angedroht werden. Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich. Liederliche und Arbeitsscheue können in Arbeitshäuser verwiesen werden, rückfällige schwere Verbrecher in die Verwahrungsanstalt.

Manche kantonale Gesetzgebungen drohen ausser Zuchthaus und Gefängnis eine dritte Art der Freiheitsstrafe an, die Korrektionshaus oder Arbeitshaus genannt wird. Allein sie unterscheidet sich meist nur dem Namen nach von der Zuchthausstrafe. Es ist ein von allen Praktikern des Strafvollzuges bestätigter Satz, dass in derselben Anstalt nur *ein* Strafvollzug möglich ist und dass der Versuch, verschiedenartige Strafen in dem nämlichen Gebäude zu vollziehen, regelmässig misslingt. Da wir nun in den Kantonen, abgesehen von den Arbeitsanstalten für Liederliche, regelmässig nur *eine* Strafanstalt für die Vollstreckung langzeitiger Strafen besitzen und in den Bezirken Gefängnisse für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, so ist damit der schweizerischen Strafgesetzgebung der Weg deutlich vorgezeigt.

Der Entwurf bestimmt die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe auf 1—15 Jahre, die Dauer des Gefängnisses ordentlicherweise auf 8 Tage bis 1 Jahr. Gegen diese Ordnung der Freiheitsstrafen wird namentlich von Vertretern der Westschweiz, insbesondere des Waadtlandes, eingewendet, Zuchthaus und Gefängnis sollen eine *parallele* Strafdauer besitzen. Es soll also auf Zuchthausstrafe von

nur 8 oder gar nur von 1 Tag erkannt werden können. Dieser Forderung liegt ein sehr ansprechender Gedanke zu Grunde. Der Verbrecher, der aus gemeiner Gesinnung gehandelt hat, soll der entehrenden Zuchthausstrafe unterworfen werden, wenn auch seine Strafe nur von kurzer Dauer ist; das Gefängnis dagegen soll nur Verbrecher nicht gemeiner Art beherbergen. Die Folge wäre, dass die Grosszahl der Verbrecher, die Diebe, zu Zuchthaus verurteilt werden müssten. Allein gerade die Art und Weise, wie diese von der waadtländischen Strafgesetzgebung aufgestellte Unterscheidung in der Waadt durchgeführt wird, zeigt die Unausführbarkeit des Gedankens auf das deutlichste. Zuchthausstrafen unter 3 Monaten und Gefängnisstrafen unter 14 Tagen werden nämlich in der Waadt beide in den Bezirksgefängnissen vollzogen, so dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen in dem nämlichen Gebäude vollzogen werden. Von 2253 Gefängnisstrafen, die in den Jahren 1881 bis 1890 im Kanton Waadt ausgesprochen worden sind, hatten 1952 eine Dauer von *weniger* als 14 Tagen. Die übergrosse Zahl der Gefängnissträflinge verbüssten daher ihre Strafe mit den zu Zuchthaus von unter 3 Monaten verurteilten in dem nämlichen Gebäude. Die Absicht des waadtländischen Gesetzgebers hat sich daher als eine Illusion erwiesen.

Da der Entwurf für schwerere Verbrechen, die aus gemeiner Gesinnung begangen werden, regelmässig Zuchthaus androhen wird, da ferner die Niederträchtigkeit der Gesinnung einen obligatorischen Straferhöhungsgrund begründet, und da auch mit Gefängnis eine Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden kann, so wird diese Absicht nach dem Entwurf in den meisten Fällen besser verwirklicht werden, als es nun in der Waadt möglich ist.

Die *Minimaldauer* der *Zuchthausstrafe* wird in Übereinstimmung mit den meisten kantonalen Strafgesetzbüchern



auf 1 Jahr festgesetzt, weil nur bei dieser Strafdauer ein wirksamer Strafvollzug möglich ist, der den Sträfling allmählich zur Freiheit überleitet. Durch die bedingte Entlassung kann die im Zuchthaus zu verbringende Strafzeit auf 8 Monate herabgesetzt werden.

Die *Maximaldauer* der *Zuchthausstrafe* darf jedenfalls 15 Jahre nicht übersteigen. In dem Gutachten, das die deutschen Strafanstaltsdirektoren anlässlich der Vorbereitung eines norddeutschen Strafgesetzbuches erstatteten, empfahlen sie eine Maximaldauer der Zuchthausstrafe von 10 Jahren, weil eine längere Zuchthausstrafe den Sträfling unfähig mache, sich nach seiner Entlassung den Lebensverhältnissen anzupassen. Da jedoch bei einer Verurteilung zu 15 Jahren nach 10 Jahren bedingte Entlassung zulässig ist, so schien es angezeigt, die Maximaldauer mit einzelnen kantonalen Strafgesetzbüchern auf 15 Jahre zu bestimmen, wobei namentlich auch auf das Rechtsbewusstsein des Volkes Rücksicht zu nehmen ist, das für sehr schwere Verbrechen eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren nicht als ausreichend erachtet. Freilich wird für die allerschwersten Fälle *lebenslängliche* Zuchthausstrafe in Aussicht genommen, allein es ist das doch eine Ausnahme.

Die *Minimaldauer* der *Gefängnisstrafe* ist auf 8 Tage festgesetzt, wobei erinnert werden darf, dass Gefängnisstrafe nur bei *Verbrechen* Anwendung findet, während die Strafe für Übertretungen Haft ist, deren Minimaldauer weniger hoch sein wird. Die Klage, dass kurzzeitige Freiheitsstrafen nicht nur unwirksam, sondern geradezu schädlich seien, ist zwar gewiss nur dann richtig, wenn der Vollzug dieser Strafen ein so mangelhafter ist, wie zur Zeit beinahe überall und namentlich auch in den meisten Kantonen der Schweiz. Die Behauptung, eine Hebung dieser Übelstände sei unmöglich, die Unmöglichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe sei durch ihre kurze

Dauer bedingt, kann nur mit bedeutenden Vorbehalten als richtig zugegeben werden. Richtig ist zweifellos, dass eine Einsperrung für einen oder zwei Tage kein Übel ist, das als eine ernste Strafe für eine strafbare Handlung erscheint. Grundsätzlich würde der Verfasser kein Bedenken tragen, Freiheitsstrafen von 3 Tagen zuzulassen, und es wird dies auch für die Haft vorgeschlagen. Wenn für die Gefängnisstrafe eine Dauer von wenigstens 8 Tagen vorgesehen wird, so geschieht dies in der Erwägung, dass Handlungen, die im Gegensatz zu Übertretungen als *Verbrechen* behandelt werden, in jedem Falle einen ziemlich schweren Charakter an sich tragen und dass in dem besondern Teil des Strafgesetzbuches Gefängnis nur für Fälle von entschiedener Bedeutung angedroht werden wird. Gefängnisstrafe soll eine empfindliche Strafe sein, die nicht leichtin erkannt werden darf. Wird noch in Betracht gezogen, dass bei Vorliegen eines gesetzlichen Milderungsgrundes Haft oder Geldstrafe statthaft ist (Art. 38 d. E.) und dass in besonderen Fällen der Strafvollzug eingestellt werden kann (Art. 46), so dürfte die Festsetzung der Minimaldauer der Gefängnisstrafe auf 8 Tage genügend gerechtfertigt sein.

In den gesetzlich bestimmten Fällen kann auf *Gefängnis* bis zu *fünf* Jahren erkannt werden. Dieser Zusatz zu Art. 20 bedarf einer Erklärung, da er ohne Einsicht in den besondern Teil des Strafgesetzbuches nicht vollkommen verständlich ist. Bekanntlich kennen mehrere ausländische Gesetzgebungen für einzelne schwere Verbrechen, die nicht aus gemeiner Gesinnung begangen werden, eine sog. ehrenvolle Haft (*custodia honesta*). Das deutsche Reichsstrafrecht nennt diese Strafe Festungshaft. Es würde unsern demokratischen Anschauungen eine derartige Einrichtung kaum entsprechen; sie würde auch mit Rücksicht auf die Kostenfrage zu Bedenken Anlass geben. Aber auch für die Schweiz ergiebt sich das Bedürfnis, für

einzelne Verbrechen, die wegen ihrer Schwere, namentlich wegen der Schwere des Erfolges, eine lange Freiheitsstrafe erheischen, eine andere als Zuchthausstrafe anzudrohen. Dieses Bedürfnis macht sich namentlich bei politischen Verbrechen, Zweikampf, milderer Fällen des Totschlages und der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder sog. bleibendem Nachteil geltend. Für diese Fälle wird daher Gefängnisstrafe von 1 bis 5 Jahren angedroht werden.

Infolgedessen kann dem Verurteilten seine bürgerliche Ehrenfähigkeit erhalten werden und er erleidet nicht die Schande, die mit der Verurteilung zu Zuchthaus und mit der Einschliessung in ein Zuchthaus unausbleiblich verbunden ist. Andererseits wird er nicht als ein privilegierter Verbrecher behandelt, der nur zum Scheine eine Strafe verbüsst, in Wirklichkeit aber vielleicht ein sehr behagliches und fröhliches, wenn es seine Mittel erlauben sogar luxuriöses Leben führt.

#### Art. 21 und 22.

##### Vollzug der Freiheitsstrafen.

Art. 21. Zuchthausstrafe und Gefängnisstrafe dürfen nicht in demselben Gebäude vollzogen werden.

Die ersten drei Monate der Strafzeit bringt der Sträfling in Einzelhaft zu. Ausserdem wird die Freiheitsstrafe in Einzelhaft vollzogen, soweit das Gericht es anordnet oder der Sträfling darum nachsucht. Die Nacht bringen alle Sträflinge in Einzelhaft zu.

Sträflinge, welche das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, werden von den übrigen Sträflingen abgesondert.

Der Sträfling wird zur Arbeit angehalten. Er soll möglichst mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und durch die er sich nach der Entlassung seinen Unterhalt erwerben kann.

##### Bedingte Entlassung.

Art. 22. Hat ein Sträfling, der zu Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahre verurteilt worden ist, zwei Dritteile der Strafzeit

erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde vorläufig freilassen, wenn anzunehmen ist, dass er sich wohl verhalten wird, und er den Schaden, den er durch das Verbrechen verursacht hat, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Über die vorläufige Freilassung eines Sträflings sind die Beamten der Strafanstalt anzuhören.

Der Direktor der Strafanstalt benachrichtigt den zuständigen Schutzaufsichtsverein rechtzeitig von der Freilassung des Sträflings und ersucht ihn, für das Fortkommen des zu Entlassenden besorgt zu sein.

Missbraucht der vorläufig Freigelassene die Freiheit, so widerruft die Behörde die Freilassung. Der Verurteilte hat in diesem Falle den noch nicht vollzogenen Teil der Strafe sofort zu erstehen.

Der Art. 21 ordnet den Strafvollzug und stellt die Grundzüge eines Strafvollzugsgesetzes auf.

Als oberster Grundsatz gilt die vollständige Trennung der zu Zuchthaus und der zu Gefängnis Verurteilten. Nur durch diese strenge Scheidung beider Klassen von Sträflingen erhält jede Strafe einen besondern Charakter. Die Strafart wird ja allgemein nach dem Ort des Strafvollzuges beurteilt und, wenn die räumliche Trennung durchgeführt ist, ganz mit Recht.

Eine besondere Vorschrift gilt für Personen unter 20 Jahren; diese sollen von den mehrjährigen Sträflingen abgesondert werden, damit sie vor allem aus vor schlechten Einflüssen bewahrt werden.

Einer der schwersten Nachteile des Strafvollzuges ist die Gemeinschaftshaft während der Nacht. In mehreren Strafanstalten giebt es Schlafsäle mit 20 und mehr Betten. Dass bei solchen Verhältnissen das Laster in allen Formen sich Eingang verschafft, bestätigt jeder Sachverständige. Daher sollen alle Sträflinge die Nacht in Einzelhaft zubringen. Die Vorschrift kann ohne bedeutenden Kostenaufwand durchgeführt werden, wenn die Reform, die der Entwurf vorschlägt, die Zustimmung des Gesetzgebers

findet. Denn dadurch wird unter allen Umständen eine so bedeutende Abnahme der zu Freiheitsstrafe Verurteilten erzielt, dass unsere kantonalen Strafanstalten jeden Sträfling für die Nacht eine Einzelzelle werden anweisen können.

Während eine strenge und ausnahmslose Vereinzelung der Sträflinge zur Zeit der Nachtruhe unabweislich ist, empfiehlt sich die Einzelhaft während des Tages nur in beschränktem Umfange. Sie wird für alle Sträflinge während der ersten 3 Monate des Strafvollzuges vorgeschrieben. Demgemäss werden alle Sträflinge, die zu weniger als 3 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, ihre Strafe ganz in Einzelhaft verbüssen. Dadurch wird ein Hauptmangel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe verschwinden, das Zusammensein von nicht verderbenen Sträflingen mit ausgemachten Verbrechern oder Taugenichtsen. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe wird dadurch an Kraft und Inhalt unendlich gewinnen. Die Befürchtung, dass eine dreimonatliche Einzelhaft den Gemütszustand einzelner Sträflinge ungünstig beeinflussen werde, fällt angesichts der Gewissheit, dass viele Sträflinge durch Gemeinschaftshaft für die Zeit ihres Lebens verdorben und dem Verbrechen zugeführt werden, kaum in Betracht. Sie wird aber vollkommen grundlos wenn, der Sträfling in der Einzelhaft angemessen *beschäftigt* wird; denn die Arbeit verhindert den Gefangenen an leerem Träumen und bringt ihn mit den Beamten des Strafvollzugs, die ihn zur Arbeit anleiten und die Arbeit beaufsichtigen, in mannigfache Berührung. Giebt aber der Gemütszustand eines Sträflings während der Einzelhaft zu Bedenken Anlass, so kann ihn der Arzt, wenn er die Einzelhaft als Ursache dieses Zustandes erkennt, selbstverständlich durch ärztliche Verordnung von der Einzelhaft befreien.

Die Einzelhaft kann durch das Gericht und auf

Wunsch des Sträflings über die ersten 3 Monate der Strafzeit hinaus ausgedehnt werden. Das Recht des Sträflings auf Einzelhaft ist beanstandet worden; es besteht aber schon seit Jahren in Basel, ohne dass, soweit bekannt, Missstände bemerkbar geworden sind. In der That wird der Sträfling regelmässig nur aus achtungswerten Gründen und aus einer Empfindung, die Rücksicht verdient, die Fortdauer der Einzelhaft anbegehren. Erfahrungsgemäss fürchten der gemeine Verbrecher und der Lump nichts so sehr als das Alleinsein und sie wünschen nichts so sehr als die Gesellschaft von Gleichgesinnten.

Nach Vollendung der Einzelhaft tritt über Tag, insbesondere während der Arbeit, Gemeinschaftshaft ein. Die Mahlzeiten wird der Sträfling in seiner Zelle einnehmen, in der er sich auch während der freien Zeit aufhalten wird, soweit sie nicht zur Erholung in freier Luft verwendet wird.

Alle Sträflinge werden zur Arbeit angehalten. Dieser scheinbar selbstverständliche Satz bedeutet eine vollständige Umgestaltung der Gefängnisstrafe, die bisher im Gegensatz zu der Zuchthausstrafe in den meisten Kantonen in verderblichem Müssiggang erstanden wird. Es wird allerdings nicht leicht sein, Sträflinge, die nur zu einigen Tagen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, passend zu beschäftigen. Es darf aber kein Opfer und keine Mühe gescheut werden, um diese Vorschrift durchzuführen. Wenn irgendwo das Wort: Müssiggang ist aller Laster Anfang, sich bewahrheitet, so ist es im Gefängnis mit Gemeinschaftshaft. Und Einzelhaft ohne Arbeit wäre eine Grausamkeit. Es handelt sich ja nicht darum, dem Staat durch die Sträflingsarbeit eine Einnahmsquelle zu verschaffen, was leider selbst von Strafanstaltsbeamten ganz überschen wird, sondern darum, die Strafe ihrem Zwecke gemäss zu vollziehen und ihre vom Verbrechen abhaltende Kraft zu erhöhen. Daher soll der Sträfling möglichst mit



Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und durch die er sich nach der Entlassung seinen Unterhalt erwerben kann. Diese Möglichkeit ist allerdings nicht für alle Erwerbszweige gegeben. Aber eine passende Beschäftigung wird sich für jeden finden. Selbstverständlich dürfen nur nützliche Arbeiten gewählt werden und nicht Scheinarbeiten, die von dem Sträfling als Chicane empfunden würden. Sobald der Staat sich nicht scheut, in Strafanstalten mit Verlust an Geld, aber mit Gewinn an Strafwirkung zu arbeiten, ist das Problem der Arbeit in Strafanstalten in der Hauptsache gelöst. Leider giebt es noch manche Anstaltsvorstände, die ihren Stolz darein setzen, eine Musterwirtschaft zu führen, und nach dem Ruhme streben, das schönste Vieh heranzuziehen und dem Lande den grössten Ertrag abzugewinnen. Dass dabei die Zwecke des Strafvollzugs vollkommen in den Hintergrund treten, ist selbstverständlich.

Ein *System des Strafvollzuges* ist nur bei längerer Strafzeit, also bei Zuchthausstrafe, möglich. Es liegt nicht in der Aufgabe des Entwurfs, ein bis in das Einzelne gehendes Strafvollzugssystem aufzustellen; allein die Art. 21 und 22 enthalten doch die Grundzüge eines solchen.

Der Entwurf sieht ein *vereinfachtes Progressivsystem* mit 3 Stufen vor:

1. Stufe: *Einzelhaft*;
2. Stufe: *Gemeinschaftshaft*;
3. Stufe: *Bedingte Entlassung*.

Meistens wird die Zeit der Gemeinschaftshaft weiter abgestuft, wobei der Sträfling durch Gewährung einiger Freiheiten allmählich für die bedingte Entlassung vorbereitet werden soll, so namentlich in Bezug auf Briefverkehr und Besuche. Diese Einzelheiten dürfen einem

Strafvollzugsgesetz und bis zu dessen Erlass den Anstaltsverordnungen vorbehalten bleiben.

Die bedingte Entlassung bildet die dritte Stufe des Strafvollzuges für Freiheitsstrafen von längerer Dauer als einem Jahr, also namentlich für die Zuchthausstrafe. Der Sträfling, der nach erstandener Einzelhaft in Gemeinschaftshaft allmählich zum Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft vorbereitet worden ist, kann für den letzten Drittel seiner Strafzeit vorläufig entlassen werden. Diese Entlassung wird nur für Sträflinge, die zu wenigstens 1 Jahr verurteilt worden sind, zugelassen, weil bei Freiheitsstrafen unter 1 Jahr ein stufenweiser Strafvollzug nicht wohl möglich ist. Die Gefängnisstrafen werden übrigens auch unter der Herrschaft des schweizerischen Strafgesetzes zum grösseren Teile nur einige Wochen oder Monate dauern, so dass eine Kürzung derselben nicht geboten ist.

Es fragte sich, in welchem Zeitpunkt der Sträfling bedingt entlassen werden darf. Der Entwurf lässt die bedingte Entlassung zu, nachdem der Sträfling zwei Drittel der Strafzeit erstanden hat, weil diese Einrichtung sich in mehreren Strafanstalten, so nach dem Bericht des Herrn Direktors Hürbin in Lenzburg, bewährt hat, während eine für den Sträfling günstigere Bestimmung, wie sie Luzern besitzt, nicht befriedigende Resultate ergeben hat.

Die vorläufige Entlassung kann von der zuständigen Behörde, es wird dies die kantonale Justizdirektion oder der Regierungsrat sein, verfügt werden, wenn anzunehmen ist, dass sich der zu Entlassende in der Freiheit wohl verhalten wird. Dieses Wohlverhalten soll sich namentlich darin äussern, dass er nicht rückfällig wird. Der Entwurf fordert überdies, es ist dies eine von *Lammasch* lebhaft begrüßte Neuerung, dass er den Schaden, den er durch das Verbrechen verursachte, soweit es ihm möglich war, gut gemacht hat. Es muss den Geschädigten mit Recht



verletzen, wenn der Schädiger vor der Zeit aus der Strafanstalt entlassen wird, obwohl er seiner Schadenersatzpflicht nicht nachgekommen ist. Freilich ist es nicht jedem möglich, den Schaden zu ersetzen und ihn vollständig zu ersetzen; es genügt daher, dass der Schädiger den Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Ob die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung vorliegen, vermögen die Beamten der Strafanstalt am besten zu beurteilen; daher sind sie darüber anzuhören.

Der Erfolg der bedingten Entlassung hängt namentlich von der Thätigkeit der Schutzaufsichtsvereine ab. Der Entwurf versucht es, nach dem Vorgange des Neuenburger Strafgesetzbuches, die Verbindung der Strafanstaltsdirektionen mit den Schutzaufsichtsvereinen einzuleiten. Der Strafanstaltsdirektor soll den zuständigen Schutzaufsichtsverein von der bevorstehenden bedingten Entlassung verständigen. Die staatliche Anerkennung der Schutzaufsicht wird diese segensreich wirkenden Vereine zu freudiger Thätigkeit anspornen und sie veranlassen, ihrer Organisation erneute Aufmerksamkeit zu schenken und dafür zu sorgen, dass namentlich an Orten, wo Strafanstalten bestehen, ein Schutzaufsichtsverein für das Fortkommen der Entlassenen sorgt.

Der Entlassene wird zur Vollstreckung des noch nicht erstandenen Teils der Strafe einberufen, wenn er die Freiheit missbraucht. Dieser Ausdruck ist etwas allgemein, allein es entspricht der Anlage des Gesetzes nicht, in Einzelheiten einzugehen. Der schwerste Missbrauch der Freiheit ist die Verübung eines Verbrechens durch den bedingt Entlassenen.

## Art. 23 und 40.

### Verwahrung von rückfälligen Verbrechern.

Art. 23. Die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern wird auf 10 bis 20 Jahre verfügt (Art. 40). Die Verwahrung findet in einem Gebäude statt, das ausschliesslich diesem Zwecke dient. Die Verwahrten werden streng zur Arbeit angehalten.

Art. 40. Begeht ein Verbrecher, der wiederholt Zuchthausstrafen erstanden hat, innerhalb von 5 Jahren nach Vollzug der letzten Zuchthausstrafe ein neues Verbrechen, und ist das Gericht überzeugt, dass ihn die gesetzliche Strafe nicht von weiteren Verbrechen abzuhalten vermag, so überweist es den rechtskräftig Verurteilten der Bundesbehörde, welche über die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern entscheidet.

Diese Behörde zieht über das Vorleben des Verbrechers, über seine Erziehung, seine Familienverhältnisse, seinen Erwerb, seine körperliche und geistige Gesundheit, sowie über die Verbrechen, die er begangen, und die Strafen, die er erstanden hat, Erkundigungen ein. Erachtet es die Behörde als unzweifelhaft, dass der Verbrecher nach Vollzug der Strafe wieder rückfällig werden würde, und erscheint es geboten, ihn für längere Zeit unschädlich zu machen, so ordnet sie statt der Strafe seine Verwahrung für die Zeit von 10 bis 20 Jahren an. Andernfalls bleibt das Urteil in Kraft.

Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Behörde die vorläufige Freilassung des Sträflings verfügen, wenn er zum erstenmal verwahrt wird und anzunehmen ist, dass er nicht mehr rückfällig werden wird.

Von der Freilassung wird der zuständige Schutzaufsichtsverein rechtzeitig benachrichtigt.

Missbraucht der Freigelassene die Freiheit, so widerruft die Behörde die Freilassung. Der Freigelassene hat in diesem Fall den noch nicht vollzogenen Teil der Verwahrungszeit sofort zu erstehen.

Die Art. 23 und 40 gehören zu den wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes. Sie sehen Massnahmen gegen diejenigen Verbrecher vor, gegen welche die ordentliche Strafe ihre Wirkung versagt.

Es giebt eine grössere Zahl von Verbrechern, welche die Gerichte in der sichern Überzeugung zu Freiheits-

strafe verurteilen, dass die Strafe, die ihnen auferlegt wird, ohne Wirkung und ohne Nutzen sein wird. Diese Thatsache ist allgemein bekannt; für die Schweiz ist sie aber auf Anfrage des Direktors des eidgenössischen statistischen Bureaus, Dr. *Guillaume*, von den 21 Vorständen der grösseren Strafanstalten der Schweiz, unbedingt bestätigt worden.<sup>1)</sup>

Die Wissenschaft hat sich bisher vergeblich abgemüht, eine passende Bezeichnung für diese verbreitete Verbrecherklasse zu finden und ihre charakteristischen Merkmale mit juristischer Schärfe zu bestimmen. Die Gesetzgebung hat keine Veranlassung, die Lösung dieses Problems abzuwarten. Denn wenn es auch noch nicht gelungen ist, diese Verbrecher wissenschaftlich zu definieren, so ist es doch für den erfahrenen Richter und Strafvollzugsbeamten sehr wohl möglich, zu entscheiden, ob ein Verbrecher so weit gekommen ist, dass ihn die ordentliche Strafe von weiteren Verbrechen nicht abzuhalten vermag und dass er nach Erstehung dieser Strafe unzweifelhaft wieder rückfällig werden wird. Bei dem einen Verbrecher tritt diese Unempfänglichkeit gegen die Strafwirkung schon bei dem zweiten oder dritten Rückfall ein; bei andern lässt sie sich erst nach einer längern Reihe von Vorbestrafungen mit Sicherheit feststellen.

Wie soll nun der Staat gegen solche Verbrecher vorgehen? Dass die Anwendung der ordentlichen Strafe nicht ausreicht, steht fest. Es muss daher eine andere Massnahme gegen sie getroffen werden. Diese Massnahme kann nach dem Urteile aller Sachkenner, und auch die Vorsteher der schweizerischen Strafanstalten bestätigen dies, nur in einer Verwahrung von langer Dauer bestehen, durch welche diese Individuen für lange Zeit in die Unmöglichkeit versetzt werden, Verbrechen zu begehen.

<sup>1)</sup> Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 6. Jahrgang, S. 202.

Der Verbrecher, der für die Wirkung der Strafe unzugänglich ist, muss unschädlich gemacht werden.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Art. 23 und 40.

Der Art. 23 bestimmt die Dauer der Verwahrung auf 10 bis 20 Jahre. Die Verbrecher werden in einem Gebäude verwahrt, das ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Unschädlichmachung des Verbrechers kann nur durch seine vollständige Absonderung von der Aussenwelt wie von den übrigen Sträflingen erreicht werden. Es ist daher für die Verwahrung von solchen Verbrechern eine *besondere* Anstalt einzurichten, die von dem Verkehr abliegt. Die Verwahrten werden streng zur Arbeit angehalten. Da unsere Bevölkerung, also auch unsere Verbrecher, vorwiegend der ackerbauenden Klasse angehören, so ist auf die Gelegenheit zu ländlichen Arbeiten Bedacht zu nehmen, von denen nur diejenigen ausgeschlossen sind, welche wegen ihrer Gemeingefährlichkeit und ihrer Neigung zu Fluchtversuchen hinter Schloss und Riegel gehalten werden müssen.

Die Verwahrten sollen *streng* zur Arbeit angehalten werden; doch soll jede unmenschliche Behandlung ausgeschlossen sein. Auch in dem verwahrungsbedürftigen Verbrecher ist der Mensch zu achten. Wahrscheinlich wird eine grössere Zahl dieser Verwahrten aus Menschen bestehen, die durch schlechte Erziehung und durch Laster in früher Jugend dem Verbrechen verfallen sind und die daher wegen ihrer Verdorbenheit unser Mitleid verdienen.

Über dem Verwahrungshaus soll nicht die Inschrift stehen: Lasset alle Hoffnung zurück, die ihr hier eintretet. Die Verwahrung ist keine lebenslängliche. Ein Jahrzehnt verändert den Menschen nicht nur äusserlich, auch der innere Mensch kann ein anderer werden. Daher ist bei der Verwahrung auf den Wiedereintritt des Verwahrten in die menschliche Gesellschaft, nachdem er 10—20 Jahre verwahrt war, Rücksicht zu nehmen.

Da es möglich ist, dass ein Verwahrter ausnahmsweise schon nach kürzerer Zeit eine Wandlung erfährt und die Gründe wegfallen, welche zu seiner Verwahrung Veranlassung gegeben haben, so wird eine bedingte Entlassung des Verwahrten nach 5jährigem Aufenthalt in der Anstalt zugelassen, jedoch nur, wenn er zum erstenmal verwahrt wird.

Es würde am einfachsten sein, *den Gerichten* die Befugnis zu geben, die Verurteilten, die sich für die ordentliche Strafe unzugänglich erweisen, der Verwahrungsanstalt zu überweisen. Dagegen sprechen aber doch gewichtige Gründe. Das urteilende Gericht steht unter dem Eindruck des letzten Verbrechens; es ist gewohnt, die strafrechtliche Schuld von Personen festzustellen und ihnen die gesetzliche Strafe zuzumessen. Die Entscheidung darüber, ob ein Verbrecher unschädlich gemacht werden muss, kann nur auf Grund einer sorgfältigen Aufklärung des Vorlebens der Person und einer Untersuchung über ihre Verhältnisse und Eigenschaften erfolgen. Diese Thätigkeit erfordert Fähigkeiten und Kenntnisse, die nicht jedem Richter zu Gebote stehen. Wird die Entscheidung über die Verwahrung von Verbrechern den urteilenden Gerichten übertragen, so muss entweder eine Bundesinstanz geschaffen werden, oder diese Entscheidungen werden sehr ungleichmässig ausfallen. Während einzelne Gerichte geneigt sein werden, die Verwahrung in sehr zahlreichen Fällen auszusprechen, etwa auch mit dem Wunsche, dem Kanton die Last des Strafvollzugs abzunehmen, werden andere sich grundsätzlich nur selten dazu entschliessen und der ordentlichen Strafe regelmässig den Vorzug geben. Es scheint daher geboten, eine *besondere* Bundesbehörde für die Entscheidung über die Verwahrung zu schaffen. Der Entwurf enthält über die Zusammensetzung dieser Behörde nichts und behält die Organisation der Behörde einem

besonderen Gesetze vor. Der Verfasser nimmt aber an, es sollte eine Kommission von etwa 7 Mitgliedern eingesetzt werden, der ein ständiger Sekretär beigegeben würde, welcher über die rückfälligen Verbrechen Buch führt und über ihr Vorleben Erkundigungen einzieht. Das juristische Element soll in dieser Kommission nicht überwiegen; vielmehr wären auch Männer beizuziehen, die als Ärzte, Seelsorger, Erzieher, Strafanstaltsdirektoren mit Verbrechern beruflich in Berührung gekommen sind. Es möchte sich empfehlen, zu den Sitzungen den Direktor der Anstalt beizuziehen, in welcher der Verbrecher die letzte Strafe erstanden hat.

Diese Behörde würde zur Entscheidung über die Verwahrung von Verbrechern berufen, wenn das Gericht den rechtskräftig Verurteilten ihr überweist.

Die Überweisung hat zur Voraussetzung:

1. dass der Verbrecher wiederholt Zuchthausstrafen erstanden hat;
2. dass er innerhalb 5 Jahren nach Vollzug der letzten Zuchthausstrafe sich wieder eines Verbrechens schuldig gemacht hat;
3. dass das Gericht überzeugt ist, die urteilsmässige Strafe würde den Verbrecher von ferneren Verbrechen nicht abzuhalten vermögen.

Die Bundesbehörde lässt ihrer Entscheidung eine eingehende Untersuchung vorangehen, welche sich nicht sowohl auf das letzte Verbrechen, als vielmehr auf die persönlichen Verhältnisse des Verbrechers bezieht, namentlich auf:

1. seine *Erziehung*,
2. seine *Familienverhältnisse*,
3. seinen *Erwerb*,
4. seine *körperliche* und *geistige Gesundheit*,



5. die *Verbrechen*, die er bisher begangen, und
6. die *Strafen*, die er erstanden hat.

So gewinnt die Bundesbehörde einen vollständigen Einblick in die Persönlichkeit des Verbrechers und ist weit eher als ein Gericht imstande, die ihr vorliegende Frage unbefangen zu entscheiden.

Da die Bundesbehörde sich *ausschliesslich* mit diesen Untersuchungen zu befassen hat und ihr nicht, wie den Gerichten, eine Fülle anderer Geschäfte obliegt, so ist die Gewähr vorhanden, dass die Behörde diesen Erhebungen alle Aufmerksamkeit widmet und sich sowohl von bureaukratischer Einseitigkeit als von juristischem Formalismus frei zu erhalten vermag. Diese Gewähr wird durch eine sorgfältige Besetzung der Behörde, die wohl dem Bundesrat zu übertragen ist, noch erhöht werden.

#### Art. 24.

##### Arbeitsanstalt.

Ist ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder auf Arbeitsscheu des Thäters zurückzuführen, und ist auf eine Strafe von nicht mehr als einem Jahr zu erkennen, so kann der Richter den Schuldigen statt der Strafe oder neben der Strafe für die Zeit von 1 bis 3 Jahren in eine Arbeitsanstalt verweisen.

Die kantonalen Bestimmungen über Einweisung von Liederlichen und Arbeitsscheuen in Arbeitsanstalten bleiben vorbehalten.

Die meisten Kantone geben der Verwaltungsbehörde die Befugnis, Liederliche, insbesondere Vaganten, Bettler, Dirnen, wegen ihres Wandels zur Zucht in eine Arbeitsanstalt zu versetzen. Diese administrative Verwahrung von Liederlichen beruht auf ähnlichen Gesichtspunkten, wie die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern, die der Entwurf vorsieht. Während aber bei der Verwahrung von rückfälligen Verbrechern die Unschädlichmachung als Hauptzweck der Massnahme erscheint und die Er-

ziehung zur Anpassung an die Gesellschaft hiervoor zurücktritt, wird mit der Versetzung von Liederlichen in Arbeitsanstalten vor allem aus eine strenge Zucht zur Arbeit bezweckt, wobei die Unschädlichmachung des Liederlichen als wohlthätige Nebenwirkung eintritt. Demgemäss ist die Dauer der administrativen Verwahrung bei Liederlichen bedeutend kürzer als die Dauer der Verwahrung von rückfälligen Verbrechern, aber doch regelmässig so lang, dass ein Erfolg von der Massnahme erwartet werden darf, also in der Regel wenigstens 1 Jahr und nicht mehr als 2 bis 3 Jahre.

Wenn auch Sachverständige, wie namentlich *Hürbin*, feststellen, dass es den Arbeitsanstalten nur höchst selten gelingt, den Liederlichen zu einem arbeitsamen und ordentlichen Menschen zu erziehen, und praktisch die Unschädlichmachung auch hier thatsächlich die Hauptsache ist, so dürfte dieser ungenügende Erfolg doch hauptsächlich an einer mangelhaften Einrichtung der Arbeitsanstalten und daran liegen, dass da und dort, so namentlich in Lenzburg, die Strafanstalt gleichzeitig als Arbeitsanstalt dient. Jedenfalls empfiehlt es sich, den Kantonen das Recht der administrativen Verwahrung von Liederlichen vorzubehalten.

Der Entwurf möchte dem Richter die Befugnis geben, die Versetzung in eine Arbeitsanstalt neben der Strafe oder an Stelle der Strafe anzuordnen, wenn ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu des Thäters zurückzuführen ist, jedoch nur, wenn auf eine Strafe von nicht mehr als einem Jahre zu erkennen wäre. Es werden nämlich dem Strafrichter täglich Vaganten, Bettler, Dirnen und ähnliche Müssiggänger vorgeführt, die sich eines geringen Vergehens schuldig gemacht haben und deshalb zu einer kurzen Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt werden müssen. Der eine hat sich nachts in ein Gebäude eingeschlichen, um dort die Nacht zuzu-

bringen, der andere ist in einem Hause auf dem Bettel ertappt worden, der Dritte hat sich eigenmächtig Nahrung verschafft, ein anderer hat im Rausch die öffentliche Ruhe gestört oder einen Kameraden misshandelt, die Dirne hat sich unanständig benommen und vielleicht den, dem sie ihre Gunst gewährte, bestohlen. Jeder Richter weiss, dass die Verurteilung solcher Personen zu einer Freiheitsstrafe von einigen Tagen oder Wochen ohne jeden Nutzen und daher auch zwecklos ist; er weiss auch, dass der Verurteilte nicht lange, nachdem er die Strafe erstanden hat, unter ähnlichen Verumständen wieder vor dem Richter erscheinen wird; denn die Quelle dieser Verbrechen, die Liederlichkeit und die Arbeitsscheu des Verbrechers, wird durch eine kurze Freiheitsstrafe nicht berührt; gegenteils wird der Sträfling gegenwärtig im Gefängnis beinahe zum Müssiggang erzogen. Wenn aber der Thäter auf längere Zeit, mindestens auf ein Jahr, in eine gut verwaltete Arbeitsanstalt verwiesen und dort verwahrt und zur Arbeit angehalten wird, so ist es möglich, die Liederlichkeit und die Arbeitsscheu durch Arbeitszucht zu bekämpfen, und es kommt dieser Massnahme jedenfalls die abschreckende Kraft zu, welche der kurzzeitigen Freiheitsstrafe für diese Gattung von Leuten abgeht. Da die Versetzung in eine Arbeitsanstalt wie die Gefängnisstrafe in Freiheitsentziehung besteht, so kann es dem Richter anheimgestellt werden, ob die Strafe in der Verwahrung zur Arbeit aufgehen soll oder nicht. In der Regel wird der Richter es vorziehen, eine doppelte Freiheitsentziehung mit verschiedenem Namen und System zu vermeiden, und einfach statt auf Strafe auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt erkennen.

Der Entwurf lässt die Massnahmen nur bei Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahre, also bei Gefängnis, zu. Wo auf länger als ein Jahr, also in der Regel auf Zuchthaus, zu erkennen ist (die Fälle der verlängerten Gefängnisstrafe fallen hier kaum in Betracht), da ist es

zwar möglich, dass das Verbrechen auf Liederlichkeit oder auf Arbeitsscheu zurückzuführen ist; aber dann ist es geboten, auf längere Zuchthausstrafe zu erkennen, wo ja auch ein systematischer Arbeitszwang stattfindet. Schwere Verbrecher gehören nicht in die Arbeitsanstalten, welche die Erziehung der Insassen zur Arbeit bezwecken. Die Dauer der Verwahrung in einer Arbeitsanstalt ist 1 bis 3 Jahre. Dieser Zeitraum dürfte zur Erreichung des Zweckes ausreichen.

#### Art. 25.

##### Wirtshausverbot.

Ist das Verbrechen auf übermässigen Genuss von geistigen Getränken zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen den Besuch der Wirtshäuser für die Zeit von 1 bis 5 Jahren verbieten.

In mehreren Kantonen kann dem Schuldigen, wenn sein Verbrechen auf einen übermässigen Genuss von geistigen Getränken zurückzuführen ist, der Besuch der Wirtshäuser für eine bestimmte Zeit richterlich verboten werden. Diese Strafe ist eine Eigentümlichkeit des geltenden kantonalen Strafrechts, die zu den berechtigten Eigentümlichkeiten gehört. Der Raufbold, der in angetrunkenem Zustand das Bedürfnis fühlt, Handel anzufangen, der Unhold, der in der Trunkenheit seinen Geschlechtstrieb nicht zu bezähmen vermag, macht sich oft nichts aus einer Geldstrafe oder aus einer kurzen Freiheitsstrafe, aber die Entziehung des Rechtes, das Wirtshaus zu besuchen, trifft ihn auf das Empfindlichste und beraubt ihn mancher Gelegenheit, seinem trunkenen Übermut die Zügel schiessen zu lassen.

Freilich wird es in grössern Städten nicht möglich sein, das Wirtshausverbot durchzuführen. Die Richter von Zürich, Genf, Basel werden von dem Wirtshausverbot

kaum Gebrauch machen; aber auf dem Lande wird man dieses Strafmittel, das dort eine vorbeugende Kraft besitzt, in einzelnen Fällen wirksam anwenden.

#### Art. 26.

##### Heilanstalt für Trinker.

Ist die Aufnahme des Trunksüchtigen in eine Heilanstalt für Trinker geboten, so ordnet sie der Richter auf ärztliches Gutachten hin unabhängig von einer Bestrafung für die Zeit von 6 Monaten bis zu 2 Jahren an.

Die Trunksucht ist eine Krankheit. Man wird daher versucht sein, den Trunksüchtigen wie den Schwindsüchtigen den Ärzten zu überlassen. Allein die Trunksucht ist eine gemeingefährliche und meist auch eine selbstverschuldete Krankheit; die Trunksucht ist die fruchtbarste Quelle von Verbrechen. Nicht nur Schlägereien und Unfug werden im Rausch begangen, Mord und Totschlag, Notzucht, die Verursachung von Kalamitäten, welche das Leben von Hunderten vernichten, stehen nicht selten mit der Trunksucht des Thäters im Zusammenhang. Wenn es dem Staate obliegt, gegen gemeingefährliche Geisteskrankesichernde Massnahmen zu treffen, so erwächst ihm auch die Pflicht, die Gesellschaft vor dem Wahnsinn des Trunksüchtigen zu schützen. Das hat, dank der Initiative des unentwegten Vorkämpfers gegen den Alkoholismus, Professor Dr. August Forel in Zürich, vor allen andern Staaten der Kanton St. Gallen anerkannt. In seinem Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern, das am 29. Juni 1891 in Kraft getreten ist,<sup>1)</sup> bestimmt St. Gallen:

\*Art. 1. Personen, welche sich gewohnheitsmässig dem Trunke ergeben, können in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden.

<sup>1)</sup> Das Gesetz ist abgedruckt in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, IV, 1891, S. 560.

Art. 2. Die Dauer der Unterbringung beträgt in der Regel neun bis achtzehn Monate. In Rückfällen findet eine zweckentsprechende Verlängerung der Frist statt. »

Die Versorgung in einer Trinkerheilanstalt erfolgt auf Grund eines ärztlichen Gutachtens durch Administrativverfügung.

Wenn es sich rechtfertigt, Liederliche und Arbeitsscheue anlässlich der Beurteilung eines Straffalles durch richterliche Verfügung in einer Arbeitsanstalt zu versorgen, so erscheint es geradezu geboten, den zu Verbrechen eigentlich prädisponierten Trunksüchtigen in eine Anstalt zu versetzen, in der er von der Trunksucht geheilt wird. Es genügt nicht, den Trunksüchtigen als Liederlichen in eine Arbeitsanstalt zu verbringen; Arbeit ist zwar ein unerlässliches Mittel in der Behandlung von Trunksüchtigen, aber dieses Mittel reicht nicht aus. Es empfiehlt sich daher, den Trunksüchtigen in eine Heilanstalt für Trinker zu bringen, wie solche schon mehrere bestehen, so namentlich die von Forel ins Leben gerufene Anstalt in Ellikon im Kanton Zürich.

Der Richter soll die Verfügung, durch welche ein Trinker in eine Trinkerheilanstalt verwiesen wird, nur auf ärztliches Gutachten hin treffen.

Es würde dem Zweck der Massnahme am meisten entsprechen, wenn der Trunksüchtige, wie es bei dem gemeingefährlichen Geisteskranken geschieht, bis zu seiner Heilung in der Anstalt belassen würde. Dann dürfte aber der Trunksüchtige aus der Anstalt erst entlassen werden, wenn das Gericht seine Heilung festgestellt hat. Das würde zu bedeutenden Weiterungen führen. Es wird sich daher empfehlen, die Zeit der Behandlung auf das Gutachten des Arztes hin in der Verfügung festzusetzen. In der Regel werden 6 Monate für leichte Fälle und 2 Jahre für hartnäckige Fälle ausreichen.



## Art. 27.

## Geldstrafe.

Die Geldstrafe soll den Verhältnissen des Schuldigen entsprechen.

Der Richter kann dem Verurteilten gestatten, die Geldstrafe nach und nach zu bezahlen oder sie durch freie Arbeit abzuverdienen.

Bezahlt der Verurteilte die Geldstrafe innerhalb drei Monaten oder innerhalb der richterlich bestimmten Frist böswillig nicht, so hat er den Betrag auf richterliche Verfügung hin durch Arbeit in einer Strafanstalt abzuverdienen.

Die Geldstrafe ist neben der Freiheitsstrafe das wichtigste Strafmittel. Während bei der Freiheitsstrafe dem Schuldigen durch die Entziehung seiner Freiheit ein Strafleiden zugefügt werden soll, wird das Strafleiden bei der Geldstrafe durch die Entziehung einer Geldsumme vermittelt. Während aber die nämliche Freiheitsstrafe auf verschiedene Schuldige, bei gleicher individueller Schätzung der Freiheit, gleich wirkt, da alle die nämliche Einbusse erleiden, ergeben sich bei der Geldstrafe grosse Verschiedenheiten, weil das Vermögen der einzelnen nicht dasselbe ist. Zwei Personen, die den nämlichen Wert auf das Geld legen, empfinden die Einbusse einer Geldsumme von fünfzig Franken notwendigerweise sehr ungleich, wenn das Vermögen des einen 100,000 Franken beträgt, das des andern 500; und selbst bei gleichem Vermögen und Einkommen trifft die Geldstrafe Den härter, der eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, als den Einzelstehenden. Da nun aber das Strafgesetz nur dann gerecht ist, wenn es dem Schuldigen bei gleichem strafrechtlichem Verschulden, soweit es möglich ist, das gleiche Strafleiden auferlegt, so ist es ungerecht, wenn das Gesetz, wie es bisher meist von unsern Gesetzen geschieht, auf die ökonomische Lage des Schuldigen keine Rücksicht nimmt. Bei der

Mannigfaltigkeit der Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist es dem Gesetzgeber nicht möglich, für den Richter bindende Vorschriften aufzustellen, wie es von manchen Schriftstellern vorgeschlagen worden ist. Der Gedanke, die Geldstrafe nach der Steuerkraft des einzelnen abzustufen und den höher Besteuerten für das nämliche Vergehen mit einer höhern Geldstrafe zu belegen als den geringer Besteuerten, setzt voraus, dass in dem Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches ein einheitliches und gerechtes Steuersystem besteht; weder das eine noch das andere trifft aber für die Schweiz zu. Übrigens würde die Berechnung der Geldstrafe nach der Steuerkraft den Schuldigen zu der Annahme verleiten, es handle sich bei der Geldstrafe um eine Geldleistung zu gunsten des Staates und nicht um ein Strafleiden, das durch die Zahlung der Geldstrafe nur vermittelt werden soll.

Die einfachste Lösung dürfte auch hier die beste sein: *Die Geldstrafe soll den Verhältnissen des Schuldigen entsprechen.* Das ist die einzige Richtschnur, die der Entwurf dem Richter giebt. Demgemäss wird der Richter feststellen, in welchem Masse das Vermögen des Schuldigen gemindert werden muss, damit das Strafleiden, welches ihm dadurch zugefügt wird, seinem Verschulden entspricht. *Bei gleichem Verschulden der zu Verurteilenden* wird der Richter die Geldstrafe des gesuchten Arztes oder des beschäftigten Anwaltes auf das 10- bis 20fache, die des Millionärs vielleicht auf das 50fache des Betrages bestimmen, den er dem Tagelöhner zur Bezahlung auferlegt.

Geld kann nur Dem entzogen werden, der Geld besitzt; daher kann auch nur Dem zur Strafe Geld entzogen werden, der welches hat. Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren.

Darauf nimmt das geltende Recht aller Staaten viel zu wenig Rücksicht. Im Jahre 1891 sind nach den Aufstellungen des eidgenössischen statistischen Bureaus 7183

Personen nur deshalb ins Gefängnis gesetzt worden, weil sie eine Geldstrafe, zu der sie verurteilt worden waren, nicht bezahlt hatten. Dagegen sind im Jahr 1891 nur 5418 Personen durch den Richter direkt zu Gefängnis verurteilt worden. Das grösste Kontingent der Gefängnissträflinge bestand somit aus Personen, welche *Geldstrafen* absassen.

Nun ist aber das durch die Entziehung von Freiheit vermittelte Strafleiden ganz anderer Art, als das durch die Entziehung von Geld vermittelte Strafleiden. Es ist daher höchst bedenklich, dass Freiheitsstrafe an Stelle der Geldstrafe gesetzt wird, wenn der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlen kann. Mit Recht sieht Genf von einer Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen ab.

Allein ist es wirklich richtig, dass es in einem Jahr über 7000 Personen in der Schweiz giebt, welche eine ihnen auferlegte Geldstrafe nicht zu zahlen vermögen? Darüber giebt das statistische Jahrbuch von 1892, Seite 267, deutliche Auskunft. Von den 7188 sogenannten Bussenabverdienern fallen 4093 auf den Kanton Bern, 1598 auf den Kanton Waadt; also überlieferten Waadt und Bern im Jahre 1891 zusammen 5691 zu Geldstrafen Verurteilte dem Gefängnisse, die übrige Schweiz nur 1492 Personen, also weniger als Waadt allein.

Da die Kantone Bern und Waadt keineswegs die am wenigsten bemittelte Bevölkerung besitzen, so muss diese auffallende Erscheinung daraus erklärt werden, dass bei Festsetzung der Geldstrafe auf die Verhältnisse des Schuldigen nicht genügend Rücksicht genommen wird und dass die Vollstreckung der Geldstrafe von diesen Kantonen nicht mit Ernst betrieben wird.

Eine strikte Vollstreckung der Geldstrafe liegt aber nicht etwa nur im finanziellen Interesse des Staates, sondern es hängt geradezu die Wirksamkeit des Strafschutzes

davon ab. Wenn das Mass der Geldstrafe in jedem Falle den Verhältnissen des Schuldigen angepasst wird, so wird die Zahl der Verurteilten, welche eine ihnen auferlegte Geldstrafe nicht zu zahlen vermögen, von 7000 auf einen kleinen Bruchteil herabsinken.

Der Entwurf sucht die Vollstreckung von Geldstrafen überdies dadurch zu sichern, dass er den Richter ermächtigt, dem Verurteilten eine ratenweise Zahlung der Geldstrafe zu gestatten, und ihm Gelegenheit zu geben, den Betrag der Geldstrafe durch freie Arbeit abzuverdienen.

Es kann nämlich vorkommen, dass der Verurteilte die Geldstrafe nicht innerhalb der ordentlichen Frist von 3 Monaten zu bezahlen vermag, dass es ihm aber möglich ist, sie in längern Zeiträumen abzubezahlen. Durch eine ratenweise Zahlung der Geldstrafe wird das vom Staate durch die Geldstrafe bezweckte Strafleiden ebenfalls erreicht, und es liegt daher eine solche Massnahme, wo die Verhältnisse es erfordern, nicht nur im Interesse des Verurteilten, sondern auch im Interesse des Strafvollzugs.

Vielleicht ist es aber dem Verurteilten überhaupt nicht möglich, bares Geld für die Zahlung der Geldstrafe zu erübrigen; aber er ist im stande, statt Geld Arbeit zu leisten. Es wird dies namentlich bei zeitweilig arbeitslosen Personen der Fall sein, so z. B. bei Handwerkern, die nur während der guten Jahreszeit ständige Arbeit finden. Wenn der Staat von solchen zu Geldstrafe Verurteilten Arbeit an Zahlungsstatt annehmen wollte, so würde die Vollstreckung der Geldstrafe in nicht seltenen Fällen ermöglicht, wo Zahlung bisher unmöglich schien. Es wird nun freilich für den Richter nicht leicht sein, einem arbeitslosen Verurteilten eine Arbeit zu verschaffen, durch welche er die Geldstrafe abtragen kann; aber es wird doch schon heute da und dort gelegentlich eine

Arbeitsleistung des Verurteilten an Zahlungsstatt angenommen. In Bern besteht im Winter eine Holzspalterei für Arbeitslose. Könnten die Kantone oder die Gemeinden nicht gewisse notwendige oder wünschenswerte Arbeiten für diejenigen bereit halten, welche eine Geldstrafe durch freie Arbeit abzuverdienen wünschen?

Für den Anfang wird es genügen, wenn dem Richter die Befugnis erteilt wird, in geeigneten Fällen Arbeit an Zahlungsstatt anzunehmen. Wird von dieser Befugnis auch nur in einzelnen Fällen wie bisher Gebrauch gemacht, so liegt darin der Keim für eine weitere Entwicklung der schönen und einfachen Einrichtung, die mit der bisher geübten Strafarbeit unter staatlicher Aufsicht nichts gemein hat.

Werden diese Vorschriften des Entwurfs gewissenhaft und mit Verständnis angewendet, so wird nur noch eine verschwindend kleine Zahl von Personen übrig bleiben, die eine ihnen gerichtlich auferlegte Geldstrafe bei gutem Willen nicht zu zahlen vermögen. In Bezug auf diese Personen soll das Wort gelten: *Res sacra miser*. Die Strafgewalt des Staates leidet keinen Schaden, wenn sie in solchen Fällen den Strafvollzug einstellt.

Diese Zahlungsunfähigen werden übrigens regelmässig Personen sein, die als Arme in einer Anstalt zu versorgen sind. Der Richter wird daher Veranlassung nehmen, diese Vermögens- und Erwerbslosen der Armenbehörde zu überweisen.

Gegen diejenigen aber, welche die Geldstrafe zu bezahlen vermöchten und sie *aus bösem Willen* innerhalb der gesetzlichen oder richterlich gewährten Frist nicht bezahlen, ist unerbittliche Strenge geboten. Gegen sie bestimmt der Entwurf:

Bezahlt der Verurteilte die Geldstrafe innerhalb drei Monaten oder innerhalb der richterlich bestimmten Frist böswillig nicht, so hat er den Betrag auf richterliche Verfügung hin durch Arbeit in einer Strafanstalt abzuverdienen.

Es handelt sich in diesen Fällen nicht um die bisher übliche Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Gefängnis, sondern um einen richterlich auferlegten Zwang zur Arbeitsleistung an Zahlungsstatt mit Freiheitsentziehung. Entzieht sich der Verurteilte aus bösem Willen der ihm zur Strafe auferlegten Geldleistung, so zwingt ihn der Staat, den entsprechenden Betrag durch Arbeit in einer zur Arbeit eingerichteten Strafanstalt abzuverdienen. Dieser Arbeitszwang mit Freiheitsentziehung dauert so lange, bis der Sträfling einen dem Betrag der Geldstrafe gleichkommenden Arbeitswert geleistet hat, wobei die Auslagen des Staates für den Sträfling in Abzug kommen.

Die Berechnung des Arbeitsertrags wird durch Verordnung des Bundesrates zu regeln sein.

Diese Einrichtung wird ohne Zweifel die zu Geldstrafe Verurteilten mächtig anspornen, die Geldstrafe zu bezahlen, und damit die Vollstreckung der Geldstrafen wirksam fördern.

#### Art. 28.

##### **Konfiskation.**

Neben der Strafe oder statt einer Geldstrafe kann dem Schuldigen das Eigentum an Gegenständen abgesprochen werden, die zu dem Verbrechen benutzt worden sind oder benutzt werden sollten, oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind.

Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen in Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl, so zieht ihn der Richter ein und lässt ihn erforderlichen Falles unbrauchbar machen oder vernichten. Diese Massnahme findet ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person statt.

Es mag sich in einzelnen Fällen empfehlen, dem Schuldigen statt einer Geldsumme bestimmte Gegenstände, die als Werkzeuge zu dem Verbrechen gedient haben oder dienen sollten, oder welche das Erzeugnis des Ver-



brechens sind, aus dem Eigentum zu entziehen, sofern der Schuldige Eigentümer dieser Gegenstände ist. Es kann dadurch der Thäter je nach Umständen empfindlicher getroffen werden, als durch eine Geldstrafe, und es wirkt diese Strafe auch vorbeugend.

Wenn aber ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen im Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl gefährdet, wie z. B. unsittliche Darstellungen, nachgemachte Münzen, falsche Urkunden, gesundheitsschädliche Lebensmittel und Waren, so soll der Richter den Gegenstand einziehen, auch wenn keine Person strafrechtlich verurteilt wird. Diese Einziehung ist keine Strafe, sondern eine dem Richter aus Zweckmässigkeitsrücksichten übertragene polizeiliche Funktion.

#### Art. 29.

##### Entschädigung.

Der Ertrag einer Geldstrafe und der Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände können dem Geschädigten ganz oder teilweise auf Rechnung der Entschädigung zuerkannt werden, der Verdienstanteil des Sträflings bis zur Hälfte.

In den meisten Fällen geht der Geschädigte, dem der Richter eine Entschädigung zugesprochen hat, schliesslich, weil der Verbrecher nichts hat oder sich der Zahlung zu entziehen weiss, leer aus. Jeder Richter kennt die Verbitterung, die sich des Geschädigten bemächtigt, wenn er sich überzeugt, dass er von dem Geld, das ihm die Gerichte zugebilligt haben, keinen Heller erhalten wird. Sein Unmut richtet sich dann nicht nur gegen den Schädiger, sondern auch gegen das Gericht, das ihm einen ohnmächtigen Beistand geleistet und ihn mit Worten hingehalten hat.

Wie schon *Zürcher* als Berichterstatter des schweizerischen Juristenvereins hervorgehoben hat, ist es Aufgabe

der Strafgesetzgebung, diesem Missstande abzuhelpfen. Der Entwurf versucht dies in verschiedener Art.

Der Richter erhält einmal die Befugnis, dem Geschädigten den Ertrag einer Geldstrafe und den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände ganz oder teilweise zuzuwenden. Es gehört ja nicht zu dem Wesen der Vermögensstrafe, dass der Staat durch die Vermögensminderung des Verurteilten bereichert werde; vielmehr bezweckt die Geldstrafe lediglich dem Schuldigen durch diese Minderung ein Strafleiden zuzufügen. Daher steht es dem Gesetzgeber frei, über diese Werte zweckentsprechend zu verfügen. Wenn der Richter den Ertrag der Geldstrafe oder den Erlös aus konfiszierten Sachen dem Geschädigten auf Rechnung seiner Entschädigung zusprechen darf, so wird dadurch nicht selten ein Ausgleich des durch Verbrechen entstandenen Schadens da hergestellt werden, wo der Geschädigte sonst nichts erhalten hätte.

Es ist aber in gewissem Umfange auch möglich, den Verurteilten selbst zur Zahlung der Entschädigung anzuhalten. Der Sträfling, der eine längere Freiheitsstrafe zu erstehen hat, verdient, namentlich wenn er ein geschickter Arbeiter ist, öfters erheblich mehr, als sein Unterhalt kostet. Von diesem Überschuss wird ihm ein Anteil (*peculium*) gutgeschrieben, der ihm bei seinem Austritt und zum Teil auch während des Strafvollzuges ausbezahlt wird. Es kommt vor, dass Zuchthaussträflinge die Strafanstalt mit einem kleinen Kapital verlassen, das sie durch ihre Arbeit erworben haben. Auch an diesem Verdienstanteil soll dem Geschädigten ein Recht eingeräumt werden können. Es würde aber, wie *Hürbin* dem Verfasser überzeugend dargelegt hat, nicht zweckmässig sein, den Verdienstanteil ganz zur Deckung des Entschädigungsanspruchs verwenden zu lassen; denn der Sträfling würde dadurch jeder Hoffnung auf den Gewinn seiner Arbeit beraubt und

entmutigt, und es würde ihm bei seinem Austritt aus der Strafanstalt schwer fallen, ohne einen Sparpfennig fortzukommen. Daher darf der Richter dem Geschädigten den Verdienstanteil des Sträflings nur bis zur Hälfte zuerkennen.

Diese Neuerung dürfte dazu beitragen, die Verwirklichung der Schadenersatzansprüche aus Verbrechen zu fördern und das Vertrauen in die staatliche Strafrechtspflege zu heben.

#### Art. 30.

##### Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Während des Vollzuges der Zuchthausstrafe ist der Sträfling in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Hat sich jemand durch ein Verbrechen des öffentlichen Vertrauens in hohem Grade unwürdig gemacht, so entzieht ihm der Richter die bürgerliche Ehrenfähigkeit für die Zeit von 5 bis 15 Jahren. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Diese Massnahme kann auch gegen einen Schweizer stattfinden, der im Ausland wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist.

Die bürgerliche Ehrenfähigkeit umfasst die Fähigkeit, zu stimmen und zu wählen, zu einem Amte gewählt zu werden, ein Amt zu bekleiden und die Wehrpflicht auszuüben.

Die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte eignet sich nicht als Strafmittel; sie ist dem gemeinen Verbrecher gleichgültig; der besser gesinnte empfindet sie als eine unerhörte Schmach. Das Strafrecht kann aber doch nicht darauf verzichten, dem Schuldigen die bürgerliche Ehrenfähigkeit zu entziehen, wenn er sich dieser Ehrenrechte unwürdig gemacht hat. In diesem Fall stellt sich die Entziehung nicht sowohl als Strafe, denn als polizeiliche Massnahme dar. Da die bürgerliche Ehrenfähigkeit die Fähigkeit umfasst, zu stimmen, zu wählen, zu einem Amt gewählt zu werden, es zu bekleiden, die Wehrpflicht

auszuüben, so wird die Gesamtheit durch die Entziehung davor bewahrt, dass bei Wahlen und Abstimmungen Unwürdige mitwirken oder gar zu Ämtern gewählt werden, oder dass einem Verbrecher die Waffe des Wehrmannes anvertraut wird.

Um die Zuchthausstrafe von der Gefängnisstrafe scharf zu scheiden und sie als entehrende Strafe zu kennzeichnen, wird der Sträfling während des Vollzuges der Zuchthausstrafe in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Im übrigen ist die Entziehung der Ehrenfähigkeit auch mit der Zuchthausstrafe nicht obligatorisch verbunden; aber sie *kann* neben Zuchthaus- und Gefängnisstrafe auf die Dauer von 5 bis 15 Jahren verhängt werden, wenn sich jemand durch ein Verbrechen des öffentlichen Vertrauens in hohem Grade unwürdig gemacht hat. Darüber entscheidet keineswegs die Schwere des Verbrechens. Ein in zorniger Aufwallung begangener Totschlag macht den Thäter nicht ehrlos; aber kupplerische, wucherliche, grob unsittliche Handlungen sind mit dem Aktivbürgerrecht unverträglich.

Die Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist auch gegen einen Schweizer statthaft, der im Ausland wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, sofern er sich der Ehrenrechte des Bürgers dadurch unwürdig gemacht hat.

#### Art. 31.

##### Amtsentsetzung.

Hat sich der Thäter durch ein Verbrechen des Amtes, das er bekleidet, unwürdig gemacht, so entsetzt ihn der Richter des Amtes und erklärt ihn für eine Zeit von 5 bis 15 Jahren zu einem Amte nicht wählbar. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Die nämlichen Gesichtspunkte, welche für die Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit massgebend sind,

treffen auch für die Amtsentsetzung zu. Der Beamte wird seines Amtes entsetzt, wenn er sich des Amtes unwürdig gemacht hat. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der Richter nach pflichtgemäßem Ermessen. Wer sich des einen Amtes unwürdig gemacht hat, ist auch eines andern Amtes unwürdig. Daher erklärt der Richter den Abgesetzten für eine Zeit von 5 bis 15 Jahren zu einem Amte nicht wählbar.

Art. 32.

Entziehung der Ermächtigung, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben.

Hat der Thäter durch ein Verbrechen die Pflichten des Berufes oder Gewerbes, zu dessen Ausübung er staatlich ermächtigt ist, grob verletzt, und liegt die Gefahr weiteren Missbrauches vor, so untersagt ihm der Richter die Ausübung des Berufes oder Gewerbes für die Zeit von 1 bis 15 Jahren. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Die staatliche Ermächtigung, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben, entzieht der Richter einem Schuldigen, wenn derselbe die Pflichten seines Berufes oder Gewerbes grob vernachlässigt und weiterer Missbrauch von ihm zu befürchten ist. Dieses Verbot trifft den Inhaber eines Berufes oder Gewerbes in gegenwärtiger Zeit besonders schwer, da die Ausbildung zu den in Frage stehenden Berufen und Gewerben sehr bedeutende Opfer an Zeit und Geld erfordert und die weit fortgeschrittene Arbeitsteilung den Übertritt zu einem andern Berufe ausserordentlich schwierig macht, indem beinahe jeder in seinem Berufe oder Gewerbe Specialist ist. Es kann daher ein solches Verbot den ökonomischen Ruin des Betroffenen nach sich ziehen.

Als Strafe würde sich deshalb das Verbot nicht rechtfertigen lassen. Der Entwurf wendet es gegen Personen

an, welche die Gesellschaft in der Ausübung des ihnen anvertrauten Berufes oder Gewerbes andauernd gefährden, und von diesem Gesichtspunkte aus dürfte die Massnahme nicht zu beanstanden sein. Der gewissenlose Arzt, der leichtfertige Apotheker, die nichtsnutzige Hebamme, der unredliche Anwalt, der trunksüchtige Droschkenkutscher sollen ihren Beruf nicht weiter ausüben dürfen.

Art. 33.

Entziehung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Hat sich jemand durch ein Verbrechen der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unwürdig gemacht, so entzieht sie ihm der Richter für die Zeit von 1 bis 15 Jahren. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Diese Bestimmung bedarf keiner Begründung.

Art. 34.

Öffentliche Bekanntmachung des Urteils.

Der Richter ordnet die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen an, sofern das öffentliche Interesse oder das Interesse des Verletzten es erfordert.

Ebenso ordnet der Richter die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten an, wenn das öffentliche Interesse oder das Interesse des Freigesprochenen es erheischt.

Die Veröffentlichung eines verurteilenden wie eines freisprechenden Erkenntnisses kann im öffentlichen Interesse liegen. Es soll aber der Richter die Veröffentlichung des verurteilenden Strafurteils auch anordnen, wenn das Interesse des Verletzten es erfordert, und er soll das freisprechende Urteil, und zwar auf Staatskosten, veröffentlichen, wenn das Interesse des Freigesprochenen es erheischt. Die Notwendigkeit einer Veröffentlichung freisprechender Erkenntnisse scheint bisher übersehen wor-



den zu sein, und doch liegt es klar zu Tage, dass derjenige, der irrtümlich eines Verbrechens angeklagt worden ist, durch die Freisprechung noch nicht genügend rehabilitiert ist; denn von der strafrechtlichen Verfolgung, die gegen ihn eingeleitet wurde, haben voraussichtlich viele Personen erfahren, denen die seitherige Freisprechung unbekannt geblieben ist. Daher ist es Pflicht des Staates, den unschuldig Angeklagten vor jeglichem Verdachte zu bewahren und alles zu thun, was in seiner Macht ist, um die Nichtschuld des Angeklagten zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

#### Art. 35.

##### Sicherheit gegen Begehung angedrohter oder beabsichtigter Verbrechen.

Liegt die Gefahr vor, dass jemand ein Verbrechen, mit dessen Begehung er gedroht hat, ausführen wird, oder verrät jemand, der wegen eines Verbrechens, insbesondere wegen eines Verbrechens gegen den Körper oder die Ehre einer Person, verurteilt wird, die Absicht, das Verbrechen zu wiederholen, so kann ihm der Richter das Versprechen abnehmen, das Verbrechen nicht zu begehen, und ihn anhalten, für die Erfüllung des Versprechens angemessene Sicherheit zu bestellen. Verweigert er das Versprechen oder leistet er die Sicherheit innerhalb der bestimmten Frist böswillig nicht, so kann er bis zur Leistung des Versprechens und der Sicherheit in Haft gehalten werden, jedoch nicht über 1 Jahr.

Wenn auch die Friedensordnung längst untergegangen ist und eine Friedensbürgschaft im Sinne des Mittelalters nicht mehr eingeführt werden kann, so verdient doch der Gedanke der Friedensbürgschaft seiner Zweckmässigkeit wegen von dem modernen Recht wieder zu Ehren gezogen zu werden.

Es kommt nicht selten vor, dass jemand wegen Drohungen bestraft wird, deren Ausführung, ungeachtet

der Bestrafung des Drohenden, ernstlich zu befürchten ist; es verrät auch zuweilen ein Verurteilter die Absicht, das Verbrechen, wegen dessen er bestraft wird, zu wiederholen, namentlich um sich an dem Anzeiger zu rächen. Bisher steht der Richter solcher Gefährde machtlos gegenüber. Der Entwurf giebt ihm das Recht, von solchen Personen das Versprechen abzufordern, dass sie ihre Drohung oder ihre Absicht nicht verwirklichen, und sie, wenn nötig, mit Exekutivzwang, anzuhalten, für die Erfüllung des Versprechens Sicherheit zu leisten.

Diese vorbeugende Massnahme dürfte, wenn sie in geeigneter Weise angewendet wird, von erheblichem Nutzen für die Strafrechtspflege sein.

#### *Strafmass.*

#### Art. 36.

##### Strafzumessung.

Bei Bemessung der Strafe zieht der Richter namentlich auch die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Thäters in Betracht.

Während das mittelalterliche Strafrecht zwischen ehrlichen und unehrlichen Sachen unterschied und damit die Strafsachen im Grunde nach dem Motiv einteilte, wird das Motiv im neuern Strafrecht viel zu wenig berücksichtigt. Der Richter soll namentlich in Betracht ziehen, ob der Thäter das Verbrechen aus gemeinen oder aus nicht gemeinen Beweggründen begangen hat. Auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Thäters fallen, wie namentlich *Wach* betont hat, für das Mass der Strafe ins Gewicht.

Art. 37.

**Strafmilderung.**

Die Strafe kann gemildert werden:  
Wenn der Schuldige das Verbrechen  
aus edeln Beweggründen,  
in schwerer Bedrängnis,  
unter dem Eindruck einer Drohung oder des Befehls einer  
Person, von der er abhängig ist,  
in dem Wahne, er mache sich keiner strafbaren Handlung  
schuldig,  
begangen hat;  
Wenn er aufrichtige Reue über das Verbrechen bethätigt hat;  
Wenn die Verjährungsfrist nahezu abgelaufen ist: (Art. 44).

Der Entwurf sieht von allgemeinen Milderungsgründen ab, da diese französische Einrichtung mit Rücksicht auf die zu hohen Strafsätze des französischen Strafgesetzbuches berechtigt war, während hier eine Veranlassung hierzu nicht vorliegt. Der Entwurf stellt aber eine Anzahl bestimmter Milderungsgründe auf, und zwar sind diese Milderungsgründe für den Richter nicht durchaus bindend; er *kann* sie berücksichtigen. Es sprechen allerdings manche Gründe dafür, den Richter in diesen Fällen zu der Milderung der Strafe zu verpflichten. Der Entwurf hat dem Richter freie Hand gelassen, weil die Richter ja ohnehin meist zur Milde neigen und es vorkommen kann, dass ein Fall sich trotz des Vorliegens eines Milderungsgrundes sehr schwer gestaltet.

Es entspricht dem Rechtsbewusstsein des Volkes, dass derjenige, der aus edeln Beweggründen, z. B. aus Mitleid oder aus Ehrgefühl, ein Verbrechen begangen hat, milder beurteilt wird; auch Not und schwere Bedrängnis verdienen Berücksichtigung. Wer unter dem Eindruck einer Drohung handelte, der besass die Freiheit der Entschliessung nicht durchaus; dasselbe gilt für den, der dem Befehl eines Vorgesetzten gehorchte. Die irrtümliche Annahme, eine ver-

brecherische Handlung sei nicht strafbar, wird öfters auf mangelnde oder verminderte Zurechnungsfähigkeit hinweisen; sie kann aber auch auf Rechtsunwissenheit und auf einem Mangel an Einsicht in die Lebensverhältnisse beruhen und Milde beanspruchen. Die thätige Reue bekundet eine dem Verbrechen entgegenwirkende Gesinnung des Thäters. Wenn endlich der Ablauf der Verjährungsfrist die Strafe aufhebt, so rechtfertigt es sich, dass der annähernde Ablauf der Verjährungsfrist das volle Mass der Strafe ausschliesst.

Art. 38.

**Wirkung der Strafmilderung.**

Ist die Strafe zu mildern, so erkennt der Richter auf:  
zeitliches Zuchthaus statt lebenslänglichem Zuchthaus,  
Zuchthaus oder Gefängnis von 1 bis 5 Jahren statt Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren,  
Gefängnis von 6 Monaten bis 3 Jahren statt Zuchthaus von 1 bis 5 Jahren,  
Gefängnis von 8 Tagen bis 1 Jahr statt Gefängnis von 1 bis 5 Jahren,  
Haft (Art. 00) oder Geldstrafe statt Gefängnis.

Art. 38 bestimmt die Wirkungen der Strafmilderung. Die Milderung besteht teils nur in einer Herabsetzung des Strafmasses, meistens aber auch in der Zulassung einer mildereren Strafart. Über das Mass der Milderung sind verschiedene Ansichten möglich. Es wurde versucht, im Art. 38 die richtige Mitte zu halten.

Art. 39.

**Straferhöhung.**

Die Strafe soll das mittlere Strafmass übersteigen:  
Wenn der Schuldige das Verbrechen aus niederträchtiger Gesinnung, insbesondere aus Bosheit, Roheit, Hinterlist, Rach-

sucht, Habsucht, Schadenfreude, oder aus Lust am Verbrechen begangen hat;

Wenn der Schuldige während der 5 Jahre, die der Begehung des Verbrechens vorangegangen sind, in der Schweiz oder im Ausland eine Freiheitsstrafe wegen eines gemeinen Verbrechens erstanden hat und nicht gesetzliche Milderungsgründe vorliegen (Art. 37 u. a.).

Der Entwurf sieht von Strafschärfung ab. Er gebietet aber dem Richter, in zwei Fällen die Strafe über das mittlere Mass der Strafe hinaus zu bestimmen, nämlich

1. wenn der Verbrecher aus niederträchtiger Gesinnung gehandelt hat und
2. wenn er sich im Rückfall befindet.

Die *niederträchtige Gesinnung*, die den Thäter bei seinem Verbrechen leitete, verdient durch höhere Strafe ausgezeichnet zu werden. Es ist dies neuerdings mit Recht von einem Nichtjuristen als ein Postulat des modernen Strafrechts hingestellt worden und es entspricht dem Gerechtigkeitsgeföhle des Volkes, das unterscheidet, ob ein Verbrechen aus Bosheit, Roheit, Hinterlist, Rachsucht, Schadenfreude oder aus einer augenblicklichen Verirrung hervorgegangen ist. Wenn auch Habsucht als Beispiel niederträchtiger Gesinnung angeführt wird, so ist darunter nicht schlechtweg Eigennutz und Gewinnsucht zu verstehen, sondern im Einklang mit dem Sprachgebrauch ein gewohnheitsmässiges Streben nach fremdem Gut. Überall ist entscheidend, ob der Beweggrund eine niederträchtige Gesinnung des Thäters verrät.

Es kommt auch vor, dass jemand ohne bestimmten Beweggrund, aus blosser Lust am Verbrechen, strafbare Handlungen begeht. Die anarchistischen Verbrechen kennzeichnet diese Lust am Verbrechen in Verbindung mit einer demonstrativen Verachtung der staatlichen Rechtsordnung. Auch in solchen Fällen soll der Richter das mittlere Strafmass als Minimum betrachten.

*Rückfall* liegt nach dem Entwurf vor, wenn der Schuldige während der 5 Jahre, die der Begehung des Verbrechens vorangegangen sind, in der Schweiz oder im Ausland eine Freiheitsstrafe wegen eines gemeinen Verbrechens erstanden hat.

Es fallen also für den Rückfall alle Verbrechen und nicht nur gleichartige in Betracht; nur die politischen Verbrechen werden ausgenommen. Die Erfahrung lehrt nämlich, dass der verbrecherische Mensch, abgesehen von einer Anzahl Spezialisten des Verbrechens, die meistens Grossstädte aufsuchen, sich nicht auf eine einzelne Gattung von Verbrechen beschränkt, sondern je nach Gelegenheit und Antrieb bald dieses, bald jenes Verbrechen begeht. Der Vagabund bettelt; bietet sich Gelegenheit, so stiehlt er; im Rausch wird er gewaltthätig, misshandelt, raubt, notzüchtigt. Daher soll auch Der höher bestraft werden, der *verschiedene* Verbrechen nacheinander begeht.

Vorausgesetzt wird aber, dass der Verbrecher wegen des früheren Verbrechens verurteilt worden war, und dass zwischen der Erstehung der Strafe und der Begehung des neuen Verbrechens ein Zeitraum von weniger als 5 Jahren liegt. Die höhere Strafbarkeit des Rückfalls rechtfertigt sich namentlich mit Rücksicht darauf, dass der Verbrecher die ernste Mahnung, die der Staat durch den Strafvollzug an ihn gerichtet hat, unbeachtet liess. Aus diesem Grunde wird auch eine sogenannte Verjährung des Rückfalls zugelassen; die Verjährungsfrist wird auf 5 Jahre bestimmt.

Auch das Verbrechen, das im Ausland begangen wird, begründet Rückfall. Der Verbrecher nimmt keine Rücksicht auf die Landesgrenzen: er wandert mit Vorliebe und wechselt oft den Aufenthalt, um sich den Nachforschungen der Polizei zu entziehen. Es würde eine Verkennung der Aufgabe der Strafrechtspflege sein, wenn das Gesetz dem Verbrecher nur die im Lande begangenen



Verbrechen für den Rückfall anrechnen würde. Ein Gewohnheitsverbrecher, der zum erstenmal in der Schweiz bestraft wird, müsste in diesem Falle als erstmals Verurteilter behandelt werden, obwohl sein Strafregister zahlreiche im Ausland erstandene Vorstrafen aufweist. Die Schweiz erweist keineswegs etwa nur dem Ausland einen Dienst, wenn sie solche Verbrecher als Rückfällige behandelt, sondern sie wendet diejenige Strafe gegen den Schuldigen an, die er im Interesse des Rechtsschutzes verdient.

Der Entwurf behandelt den Rückfall scheinbar sehr milde, indem dem Richter lediglich geboten wird, bei Bestimmung der Strafe das mittlere Strafmass zu überschreiten.

In Wirklichkeit ist aber diese Vorschrift strenger als die Bestimmungen der zahlreichen kantonalen Strafgesetzbücher, welche Strafschärfung zulassen, aber nicht vorschreiben. Der erste Rückfall darf übrigens nicht allzustreng behandelt werden. Setzt der Rückfällige nach Erstehung der Strafe seine verbrecherische Thätigkeit fort, so findet der Richter in dem Art. 40 eine feste Handhabe gegen den fortgesetzt Rückfälligen.

#### Art. 40.

Art. 40 ist in Verbindung mit Art. 23 behandelt worden (Seite 49).

#### Art. 41.

##### Zusammentreffen von Freiheitsstrafen.

Steht jemand wegen mehrerer mit Freiheitsstrafe bedrohter Verbrechen in Untersuchung, so beurteilt ihn das schweizerische Gericht, welches für das schwerste Verbrechen zuständig ist.

Hat er mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so wird er zu der Strafe des schwersten Verbrechens verurteilt, die angemessen erhöht wird.

Die Strafe des schwersten Verbrechens findet auch Anwendung, wenn jemand, der zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, vor dem Vollzuge derselben wegen eines vor dieser Verurteilung begangenen Verbrechens Freiheitsstrafe verwirkt hat.

Die neben den Freiheitsstrafen vorgesehenen Strafen oder Massnahmen finden unbeschränkt Anwendung.

Die sogenannte Ideal- und Realkonkurrenz ist ein Lieblingsthema der Theoretiker des Strafrechts. Die Wissenschaft ist aber über den Begriff und das Wesen derselben noch nicht einig.

Der Verfasser des Entwurfs fasst nur die praktische Seite des Verhältnisses ins Auge.

Wenn jemand durch eine gleichzeitige oder zeitlich unterbrochene verbrecherische Thätigkeit mehrere Verbrechen begangen hat, so würde er, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, zu den Strafen zu verurteilen sein, die das Gesetz auf diese Verbrechen androht. Wenn das Gesetz Freiheitsstrafe auf diese Verbrechen androht, so ergäbe sich aber ein Strafmass, das den Zwecken der Strafrechtspflege nicht entspricht; denn die Freiheitsstrafe wird für den Sträfling mit der längeren Dauer empfindlicher. Das klassische schweizerische Beispiel für die Unzweckmässigkeit und Ungerechtigkeit des Zusammenrechnens gleichzeitig verwirkter Freiheitsstrafe ist der Fall des Thali, der wegen einer Reihe von Diebstählen von verschiedenen kantonalen Gerichten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden ist, deren Dauer seine voraussichtliche Lebenszeit bedeutend übersteigt.

Für diese sämtlichen Diebstähle würde eine Gesamtstrafe von 10 Jahren Zuchthaus jedenfalls ausreichen.

Um solchen Ungleichheiten vorzubeugen, erklärt der Entwurf für den Fall, dass jemand wegen mehrerer mit Freiheitsstrafen bedrohter Verbrechen in Untersuchung steht, das schweizerische Gericht als zuständig, welches das schwerste Verbrechen zu beurteilen hätte.

Die meisten kantonalen Strafgesetzbücher oder Strafprozessordnungen enthalten für ihr kantonales Gebiet eine entsprechende Vorschrift.

Diese prozessualische Bestimmung dürfte konstitutionellen Bedenken kaum begegnen.

Wird ein einheitlicher Gerichtsstand für diesen Fall begründet, so ist es möglich, für die sämtlichen Verbrechen auf eine Gesamtstrafe zu erkennen. Der Entwurf bestimmt als Gesamtstrafe die Strafe des schwersten Verbrechens, wobei die übrigen Verbrechen strafe erhöhend in Betracht fallen.

In Übereinstimmung mit den meisten kantonalen Strafgesetzbüchern soll auf eine Gesamtstrafe auch erkannt werden, wenn jemand, der zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, vor dem Vollzuge derselben wegen eines vor dieser Verurteilung begangenen Verbrechens Freiheitsstrafe verwirkt hat.

Im übrigen erscheint eine Abweichung von der Regel nicht geboten. Es sollen daher die neben der Freiheitsstrafen vorgesehenen Strafen oder Massnahmen unbeschränkt Anwendung finden.

#### Art. 42.

##### *Strafanrechnung.*

Die Untersuchungshaft kann dem Verurteilten ganz oder teilweise auf die Strafzeit angerechnet werden. Der Aufenthalt des Sträflings in einer Heil- oder Pflegeanstalt gilt als Strafvollzug.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafzeit ist ein Gebot der Gerechtigkeit, wenn die Untersuchungshaft durch Umstände verlängert worden ist, an denen der Verurteilte keine Schuld trägt, so z. B. wenn das Schwurgericht während längerer Zeit keine Sitzung abhält, oder wenn die Untersuchung gegen Mischuldige

lange Zeit in Anspruch nahm. Doch ist es nicht wohl möglich, die einzelnen Fälle im Gesetze fest abzuschliessen.

Dass der Aufenthalt des Sträflings in einer Heil- oder Pflegeanstalt dem Sträfling als Strafvollzug anzurechnen ist, bestimmen auch die kantonalen Strafgesetzbücher.

#### *Wegfall der Strafe.*

#### Art. 43.

##### **Tod und unheilbare Geisteskrankheit.**

Die Strafverfolgung und der Strafvollzug fallen weg, wenn der Schuldige stirbt oder unheilbar geisteskrank wird.

Stirbt der Verbrecher, so ist weder eine Strafverfolgung noch ein Strafvollzug gegen ihn möglich. Die Mehrzahl der Strafgesetzbücher schliesst jedoch die straftilgende Wirkung des Todes aus, wenn jemand zu einer Vermögensstrafe verurteilt worden ist und vor dem Vollzuge derselben stirbt. In diesem Fall wird die Vollstreckung der Strafe gegen die Erben zugelassen. Diese Ausnahme beruht auf einer mangelhaften Einsicht in das Wesen der Strafe. Die Strafe, also auch die Vermögensstrafe, bezweckt, dem Schuldigen durch Entziehung von Rechtsgütern ein Leiden zuzufügen. Wird der Schuldige zu einer Vermögensstrafe verurteilt, so soll dieses Leiden durch eine Minderung seines Vermögens vermittelt werden. Da dem Schuldigen nach seinem Tode in keiner Weise, auch nicht durch Minderung seines Vermögens, ein Leiden zugefügt werden kann, so muss sich die straftilgende Wirkung des Todes auch auf Vermögensstrafen erstrecken.

Der Entwurf stellt daher die ausnahmslose Regel auf: *Die Strafverfolgung und der Strafvollzug fallen weg, wenn der Schuldige stirbt.*

Der Entwurf schreibt auch der *unheilbaren Geisteskrankheit* des Schuldigen die nämliche Wirkung wie dem

Tode zu; denn auch der unheilbar Wahnsinnige ist für ein Strafleiden nicht zugänglich.

Art. 44.

Verjährung der Strafverfolgung.

Der Schuldige wird nicht mehr verfolgt:  
wenn er ein Verbrechen begangen hat, das mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, und seit der Begehung oder der letzten Verfolgungshandlung 20 Jahre abgelaufen sind;  
wenn er ein Verbrechen begangen hat, das mit zeitlichem Zuchthaus bedroht ist, und seit der Begehung oder der letzten Verfolgungshandlung 12 Jahre abgelaufen sind;  
wenn er ein Verbrechen begangen hat, das mit einer andern Strafe als Zuchthaus bedroht ist, und seit der Begehung oder der letzten Verfolgungshandlung 3 Jahre abgelaufen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung findet ihre Begründung in der heilenden Macht der Zeit, die auch das Strafbedürfnis des Staates erlöschen lässt. Voraussetzung der Verjährung ist daher lediglich der Ablauf bestimmter Fristen, die der Entwurf nach der Bedeutung des Verbrechens abstuft.

Die Dauer der Fristen wurde im Anschluss an die kantonalen Strafgesetzbücher bestimmt.

Art. 45.

Verjährung des Strafvollzugs.

Die Strafe wegen eines Verbrechens wird nicht mehr vollzogen, wenn der Schuldige verurteilt worden war:  
zu lebenslänglichem Zuchthaus und seit der Verurteilung oder der letzten Vollzugshandlung 30 Jahre abgelaufen sind;  
zu Zuchthaus von 10 oder mehr Jahren und seit der Verurteilung oder der letzten Vollzugshandlung 20 Jahre abgelaufen sind;  
zu Zuchthaus von weniger als 10 Jahren oder zu Gefängnis von 1 bis 5 Jahren und seit der Verurteilung oder der letzten Vollzugshandlung 10 Jahre abgelaufen sind;

zu Gefängnis von weniger als 1 Jahr oder zu einer andern als Freiheitsstrafe und seit der Verurteilung oder der letzten Vollzugshandlung 3 Jahre abgelaufen sind.

Die Verjährung des Strafvollzuges wird nicht von allen Strafgesetzbüchern zugelassen. Wer den Grund der Verjährung darin findet, dass nach einer Reihe von Jahren der Beweis der Schuld einer Person kaum mehr erbracht werden kann, der wird die Verjährung des Strafvollzuges nicht zulassen; denn wenn die Schuld einer Person durch Urteil festgestellt ist, bedarf es eines Schuldbeweises nicht mehr. Wer aber die heilende Macht der Zeit als Grund der Verjährung anerkennt, wird auch eine Verjährung des Strafvollzuges zulassen. Wenn freilich die strafrechtliche Schuld einer Person durch Urteil festgestellt ist, so fällt die That nicht so bald der Vergessenheit anheim, und das Strafbedürfnis erhält sich länger, als wenn eine Verurteilung nicht stattgefunden hat. Daher sind die Fristen für die Verjährung des Strafvollzuges weiter bemessen als für die Verjährung der Strafverfolgung.

Art. 46.

Einstellung des Strafvollzugs.

Das Gericht kann den Strafvollzug einstellen:

Wenn der Thäter

- zum erstenmal wegen eines Verbrechens verurteilt wird, das Verbrechen nicht aus gemeinen Beweggründen begangen hat,
- den Schaden, der aus dem Verbrechen entstanden ist, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat;
- wenn die Strafe Gefängnis von höchstens 6 Monaten ist;
- wenn der Thäter durch die Einstellung voraussichtlich vor weiteren Verbrechen bewahrt wird.

Wird der Verurteilte vor Ablauf von 5 Jahren rückfällig, so hat er die früher erkannte und die durch den Rückfall verwirkte Strafe zu erstehen; wird er innerhalb von 5 Jahren nicht rückfällig, so fällt die Strafe weg.



Der Entwurf ermächtigt den Richter, den Vollzug des Strafurteils unter bestimmten Voraussetzungen einzustellen, mit der Wirkung, dass der Vollzug endgültig wegfällt, wenn der Verurteilte innerhalb fünf Jahren nicht rückfällig wird. Die Einstellung des Strafvollzuges schliesst somit einen resolutiv bedingten Straferlass in sich. Der Verfasser des Entwurfes unterschätzt die Bedenken nicht, welche gegen diese Einrichtung erhoben werden können. Es ist zuzugeben, dass die allgemeine von Verbrechen abhaltende Kraft der staatlichen Strafandrohungen erschüttert werden kann, wenn sich in dem Volke die Meinung verbreitet, dass derjenige, der zum erstenmal ein Verbrechen begeht, der Strafe entgehen kann. Allein eine solche Meinung kann bei der Gestaltung, welche der Entwurf dem sogenannten bedingten Straferlass giebt, kaum aufkommen.

1. Die Einstellung des Strafvollzuges darf nicht bei jeder erstmaligen Verurteilung stattfinden, sondern nur, wenn das Verbrechen *nicht* aus *gemeinen* Beweggründen begangen worden ist.

Einstellung des Strafvollzuges ist also namentlich bei Verbrechen ausgeschlossen, welche das öffentliche Rechtsbewusstsein empören, bei den unehrlichen Sachen des mittelalterlichen Rechtes; sie wird hauptsächlich zugelassen bei Verbrechen, die als eine einmalige Verirrung eines nicht verbrecherisch angelegten Menschen erscheinen.

2. Der Schuldige wird des bedingten Straferlasses nicht teilhaftig, wenn er den Schaden, der aus dem Verbrechen entstanden ist, nicht, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat. Es kann also nicht vorkommen, dass der Schädiger von Strafe befreit wird, während er den Geschädigten böswillig im Schaden lässt.

3. Nur wenn die Strafe Gefängnis von höchstens sechs Monaten ist, ist Einstellung des Strafvollzuges statthaft. Bei andern Strafen, insbesondere bei Zuchthausstrafe

und Geldstrafe, ist Einstellung des Strafvollzuges ausgeschlossen; denn es soll eine Person, *die noch nicht gesessen hat*, vor dieser Schande bewahrt bleiben.

4. Auch wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, darf das Gericht den Strafvollzug doch nur einstellen, wenn der Thäter durch die Einstellung voraussichtlich vor weiteren Verbrechen bewahrt wird.

Diese letzte Bedingung enthält die Rechtfertigung der neuen Einrichtung. Es soll ausnahmsweise dem Richter das Recht der Gnade anvertraut werden, nicht der unbedingten Gnade, sondern einer Gnade, die der Verurteilte sich noch erringen muss. Dieses Recht soll ihm für Fälle zugestanden werden, in denen heute der Richter den Schuldigen von Rechtes wegen, aber gegen seine bessere Überzeugung dem Gefängnis überliefert, indem er weiss, dass die Strafe das sittliche Wohl der Person gefährdet, während ein Straferlass sie vor weiteren Verbrechen bewahren würde.

Allerdings steht dem Verurteilten in solchen Fällen meist, aber keineswegs immer, der Weg der Gnade offen. Aber wie schwierig und dornenvoll ist dieser Weg! Und das Wichtigste, was der bedingte Straferlass gewährt, ist auf dem Gnadenwege nicht erreichbar. Ein Begnadigungsgesuch hemmt den Vollzug des Strafurteils nicht. Der Verurteilte, der um Begnadigung nachsucht, wird daher ins Gefängnis gesetzt, und die Strafe wird vollzogen, solange die Begnadigung nicht gewährt ist. Jeder Sachkundige weiss aber, dass über der Entscheidung eines Begnadigungsgesuchs oft Wochen und Monate verstreichen.

Es kann daher ein Verurteilter nur durch die richterliche Einstellung des Strafvollzuges vor der Schande des Gefängnisses bewahrt werden.

Durch die Einstellung des Strafvollzuges wird der Verurteilte der Strafe keineswegs ledig. Er ist verurteilt und bleibt verurteilt. Macht sich der Verurteilte inner-

halb der Bewährungsfrist von 5 Jahren wieder eines Verbrechens schuldig, so wird das Urteil unbeschädigt der für das neue Verbrechen verwirkten Strafe vollzogen. Die Strafe, deren Vollzug eingestellt ist, bleibt während 5 Jahren in Kraft. Nur wenn der Verurteilte innerhalb dieser Frist kein neues Verbrechen begangen hat, fällt sie endgültig weg.

Der Erfolg der neuen Einrichtung hängt von ihrer Anwendung ab. Wenn unsere Gerichte von der Einstellung des Strafvollzuges nur in den Fällen Gebrauch machen, für welche sie der Entwurf vorschlägt, so darf eine segensreiche Wirkung von ihr erwartet werden.

#### Begnadigung.

Das Begnadigungsrecht soll den Kantonen in dem Umfang belassen werden, in dem es ihnen gegenwärtig zusteht. Dagegen ordnet der Entwurf die Frage, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen Straflingen ein Bruchteil der Strafe erlassen werden darf. Damit sind die kantonalen Bestimmungen über gesetzlichen Strafnachlass und über bedingte Freilassung nicht vereinbar.

#### Die Bekämpfung des Verbrechens durch den Entwurf.

Ein Strafgesetz erfüllt nur dann seinen Zweck, wenn es sich zur Bekämpfung des Verbrechens wirksam erweist. Unsere gegenwärtige Strafgesetzgebung erreicht diesen Zweck nicht. Ihre Hauptmängel sind:

1. Es werden der staatlichen Strafe Personen unterworfen, welche für ihre Wirkung noch nicht oder nicht mehr zugänglich sind.

2. Die Strafe wird nicht zielbewusst angewendet. Auf das Motiv des Verbrechens wird zu wenig Gewicht gelegt.

Die Strafe wird gedankenlos vollzogen; es mangelt ihr der ernste Inhalt; sie schwankt zwischen übermässiger Strenge und ungerechtfertigter Milde.

3. Dem Richter fehlen die Befugnisse, welche ihn befähigen, künftigen Verbrechen vorzubeugen.

Nach diesen drei Richtungen hin sucht der Entwurf Abhülfe zu schaffen.

#### I. Die strafbaren Personen.

*Kinder* und *Jugendliche* sind der Strafe noch nicht zugänglich; daher sollen sie nicht bestraft, sondern zum Zwecke der Erziehung gezüchtigt werden. Art. 6 und 7 des Entwurfs.

*Liederliche* und *Arbeitsscheue* sind in Arbeitsanstalten zu verwahren und in strenger Zucht zur Arbeit zu erziehen. Art. 24.

*Verbrecher*, die sich bei mehrmaligem Strafvollzug für die Wirkung der Strafe unzugänglich erwiesen haben, sind bei strenger Arbeit auf lange Zeit unschädlich zu machen. Art. 40.

*Erstmals Verurteilte* können unter bestimmten Voraussetzungen vor Gefängnis bewahrt werden. Art. 46.

#### 2. Strafe und Strafvollzug.

Strafen, insbesondere Freiheitsstrafen, werden mit grösster Ökonomie und nur da angewendet, wo eine Wirkung von ihnen erwartet werden darf. Besonderer Teil.

Geldstrafen werden nicht in Freiheitsstrafen umgewandelt. Art. 27.

Die Beweggründe des Verbrechens finden weitgehende Berücksichtigung. Art. 36 bis 39.

Die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe werden in besonderen Gebäuden vollzogen. Jede Freiheitsstrafe ist mit Arbeitszwang verbunden. Die Arbeit wird so ge-

wählt, dass der Sträfling nach seinem Austritt erwerbsfähig wird. Die Sträflinge werden nachts in Einzelzellen abgesondert; tags werden sie während der drei ersten Monate der Strafzeit in Einzelhaft gehalten. Art. 21.

3. Präventive Thätigkeit des Richters.

Der Richter verwahrt *gefährliche Geisteskranken* in Irrenanstalten und veranlasst die Versorgung anderer Geisteskranker. Art. 10 und 11.

Er überweist *trunksüchtige Verbrecher* einer Heilanstalt für Trinker. Art. 26.

Er entzieht *unwürdigen Beamten, Eltern, Vormündern, Bürgern, Berufs- und Gewerbetreibenden* die Gelegenheit zu fernem Missbrauch ihrer Rechte. Art. 30—33.

Er macht *gemeingefährliche Gegenstände*, die mit einem Verbrechen in Verbindung stehen, unschädlich. Art. 28.

Er leistet der *Schadloshaltung des Geschädigten* Vorschub. Art. 29.

Er trifft *sichernde Massnahmen gegen die Begehung angedrohter oder beabsichtigter Verbrechen*. Art. 35.

Durch diese Reformen wird sich die Zahl der Verbrechen und der Verbrecher wenige Jahre nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches *sehr bedeutend vermindern*.

Das ist der Zweck des Entwurfs.



EXPOSÉ DES MOTIFS  
DE  
L'AVANT-PROJET  
DE  
CODE PÉNAL SUISSE

PARTIE GÉNÉRALE

RÉDIGÉ PAR MISSION DU CONSEIL FÉDÉRAL

PAR

CARL STOOSS

TRADUIT PAR MISSION DU DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

PAR

ALFRED GAUTIER

Septembre 1893

BALE et GENÈVE  
GEORG & Cie., Editeurs

1893